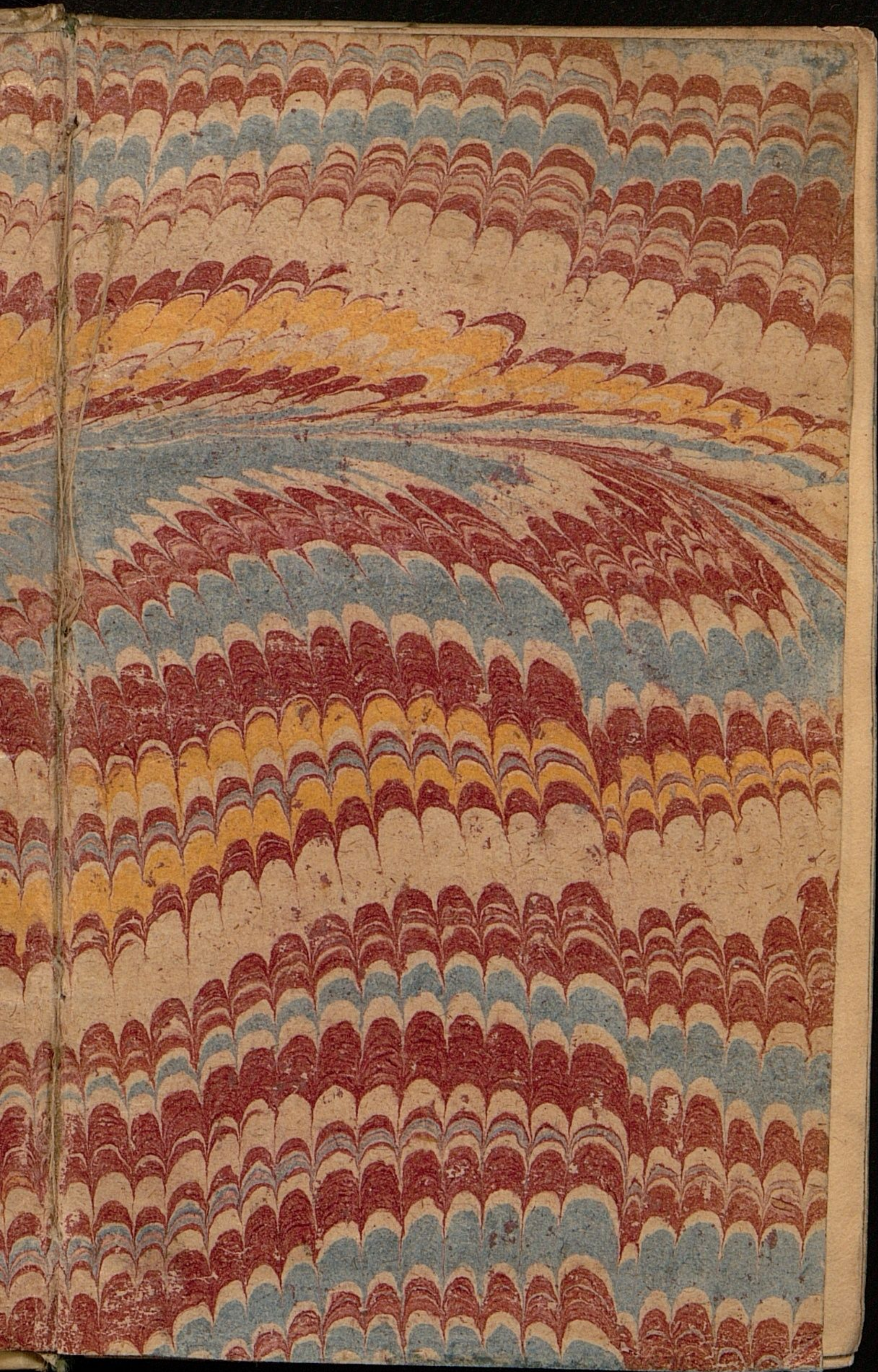


Antevvedung
Teil
10-97:

10
9







B. 214.

9

ent
nd
to
ni
o-
n
&
e.
a-
-
?



Universitäts- u. Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
Halle/S.





Monatliche
Unterredungen

Einiger
Guten Freunde

Von
Allerhand Büchern und andern
annehmlichen Geschichten.

Allen Liebhabern
Der Curiositäten

Zur
Ergeßigkeit und Nachsinnen
heraus gegeben.

JULIUS. 1697.



Verlegt von Thomas Fritsch.
1697.

Abhandlung

Geometrische Optik

von

Christophorus Clavius

1632

Amsterdam

Verlag des Verlegers

Wolffgang

Geometrische Optik

von

Christophorus Clavius

1632

Amsterdam



B

Geometrische Optik

1632

1
H
T

S

kel
W
W
let
An
do
den
che
den
we
rec
fein
de
un
den
Zer
ner
pha
Ge





Ir haben schon zu zweyen unter-
 schiedenen mahlen an. 1694. p.
 724. und an. 95. pag. 600. eines
Euangelii Apocryphi de Infantia
Christi gedacht / welches D. Hinc-
 kelmann zu Hamburg in Manuscripto gehabt. *Conf. Necon*
 Weil nun solches *Henricus Sike* vor wenig *biblioth. Nov*
 Wochen zu Utrecht in Octauo ans Liecht gestel- *Libr. huj. an*
 let / so machte Papius in der Conferenz den *pag. m. 257.*
 Anfang / und erzehlte aus der præfation ad Le-
 ctorem, welcher gestalt von dem ersten Zeiten
 der Christlichen Kirchen so viel fabelhafte Bü-
 cher (Apocryphi) eingerissen / daß sie die Zahl
 der in heil. Schrift befindlichen *Canonicorum*
 weit übertreffen. Ein grosses Theil derselben
 recensire und verwerffe der Pabst Gelasius in
 seinem Concilio, das er zu Rom gegen das En-
 de des fünfften Seculi gehalten / und gedencke
 unter andern auch des ieko ans Liecht kommen-
 den Pseudo-Euangelii, welches aber mit der
 Zeit vielleicht etwas interpoliret worden / und
 nenne es *Librum de infantia Saluatoris apocry-*
phum. Es gedencke auch dessen noch vor dem
 Gelasio Irenæus, Epiphanius, und Chryso-
 stomus.

mus. Muhammed und seine Anhänger hätten
 solch Euangelium auff mancherley Art und Weis-
 se compiliret. Doch solle man daher nicht weh-
 nen / als ob der Arabische Text / wie er iezund
 in druck ist / vor des Muhammeds Zeiten schon
 gewesen / weil die Schreib: Art ein so hohes Al-
 terthum nicht leide / sondern dem Arabischen
 Neuen Testament / welches Epenius heraus ge-
 geben / gleich komme: und könne wohl seyn / daß
 solch Euangelium entweder aus der Griechi-
 schen / oder Syrischen / oder andern Orientali-
 schen Sprache in die Arabische übersezt wor-
 den. Der Übersetzer hat es aus einem Codice
 genommen / der unter des Golii neulich zu Ley-
 den verauctionirten Büchern gestanden / wel-
 chen er nebst andern daselbst gekaufft / nachdem
 er die beyden vom Hinckelmann in der Vorrede
 über den Alcoran daraus allegirten loca geles-
 sen hatte. Und ob er gleich dazumahl mit Ver-
 rirung des Alcorans beschäftiget gewesen / wel-
 chen er nechstens mit den scholiis vtriusque
 Gialaloddini, und seinen Commentario an Tag
 geben wird; so hat er doch in ansehen der Klei-
 nigkeit dieses Buchs sich vorgenommen / mit
 Übersetzung desselben den Verdruß der bey
 Alcoran vorkommenden schwerern Arbeit zu
 lindern &c. Er taxiret an Hinckelmannen / daß
 er dieses Euangelium confundire mit dem vor
 diesen umher getragenen Euangelio Petri, wel-
 ches doch in Decreto Gelasii davon unterschieden
 werz

werde. Er ist anfangs nicht willens gewesen/
Anmerckungen dazu zu machen / aber da er ge-
funden / daß der denen Gelehrten unter Kessai
Nahmen bekante Arabische Scribent, Abu-Mu-
hammed Abu-Abdalla, in den leben der Patri-
archen und Propheten / so er nach der Muham-
medaner Lehren in ein Buch verfasset / ein Theil
dieser Fabeln / doch mit andern Umständen bes-
schrieben / so hat er dessen loca beygefüget / da-
mit man ihm so viel desto mehr den fabelhaften
Evangelisten erkennen und eintreiben könne.

Es ist eine uhr-alte und gemeine Sage
von dem Buche de infantia Christi, hñ Afranius
anzureden / und findet man es noch heute zu Sas-
ge in mancherley Sprachen. Ein Griechisch
Manuscript ist in der Kayserslichen Bibliothec
zu Wien / und wird der Auctor *Thomas Israelita*
genennet / wie aus Lambecii lib. VII. Commen-
tariorum p. 270. 271. erhellet / da er auch aus
dem Labbeo anmercket / daß ein gleiches Ma-
nuscript in des Königs Bibliothec zu Paris
verwahret werde. Man findet auch ein alt
Buch in teutschen Reimen / unter dem Titul:
Wie hebt sich an unsers Herrn Kindheit
und sein Leben. Ich habe ein Manuscript
davon auff Pergament in der Fürstl. Bibliothec
zu Gota gesehen / und ist von eben der Art / wie
Beckius in Notis ad Martyrologium Ecclesie
Germanicæ pag, 64. 65. extrahiret / stehen auch
am Ende des fünfften Blats die von ihm ange-
führ-

führten Reime / nur daß die Worte bey ihm etz
was mehr nach der ältern Red- und Schreib-
Art schmecken. Das kan man sehen an etz
lichen Reimen / Die Beckius nicht vöellig lesen
können:

Sie lobten Got von Himmelreich.
Daz er sie so taugen leich
Het erlost von iren leide.
Darumb lobten sie peide.
Do ward daz Kind Maria gehaizzen
Als sie der engel hat gehaizzen.
Reinlich ward daz Kind gezogen.
Sein wart mit fleiz wol geplogen.
In seiner Jugend waz daz lieb Kind.
Versunnen paz denn die andern sint.
Wunder daz die andern name.
Die ez horten oder vernamen.
Zuhtleich seiner muter Brust /
Ane girleich gelust.
Ze ezzen pflag daz Kindelein.
Mizzig was auch die Speiz sein.

Wer ein wenig in der alten Teutschen Sprache
bewandert ist / wird diese Reime bald verstehen.
Ane girleich Gelust / ist so viel / als ohne
geitzige Lust / denn dazumahl Girigkeit so
viel gewesen / als Geiz / und dem allgemeinen
Reime zugeschrieben worden:

Gottes Barmherzigkeit /
Der Pfaffen Girigkeit /

Und

Und der Bauren Bosheit /
Währt in Ewigkeit.

Gleichwie nun Beckius wohl anmercket / daß die obigen Reime aus dem libello apocrypho de Ortu Mariæ & natiuitate atque infantia D. N. Iesu Christi, so dem Hieronymo fälschlich supponiret / genommen sind / also ist das Teutsche geschriebene Reim-Büchlein gleichsam ein kurzer Begriff aller so wohl wahren und aus der Bibel fließenden / als falschen und aus den libris Apocryphis genommenen Relationen von Christo und seiner Mutter Marien / wie sie vormahls im Pabstthum öffentlich gelehret und gegläubet worden. Nun sind auch viel Märlein darinnen / die mit dem in Arabischer Sprachhe iezund gedruckten Buche überein kommen / aber was in diesen kurz zusammen gefasset / haben die Teutschen Reime weitläufftiger paraphrasiret. Nur ein paar Exempel anzuführen / pag. 139. wird im Arabischen ein Wunderwerck erzehlet / daß Jesu seine Mutter geheissen / er solle hingehen / und Wasser aus dem Brunnen bringen. Da er nun hingangen / sey der schon gefüllte Krug / als er ihn in die Höhe gezogen / zerbrochen. Da habe Jesus seinen Rock ausgebreitet / Wasser darinnen auffgefangen und seiner Mutter zugebracht; welche sich über das Wunder-Ding entsetzet / iedoch alles / was sie gesehen / in ihren Herzen verwahret und behaltten. Aber im Teutschen sind zwey Wunderwercke

wercke draus gemacht / mit folgenden rubriquen
und Umständen :

Daz Jhesus ainem Kind sein Krüglein
wieder ganz macht.

An einem Tag daz tint Jhesus.
von Nazareth der Stat ging auß.

pei der stat ein prunne was.

zu dem prunne Jhesus saz.

von der stat ein kind zehant.

kom und trug in seiner Zant.

seinen cruch und do ez chom.

zu dem prunne und wazzer nam.

Im ain vngelüch geschah.

daz ez seinen cruch zerbrach.

daz do viel vnd prach den cruch.

do ez daz wazzer innen truch.

daz tint begonde sere wainen.

vnd sein vil grosser schwer.

wan ez het den cruch verlorn.

und vorht seiner Mutter zorn.

Jhesus daz tint lipleich tröste.

vnd ez von seinem Laid erlöste.

er sprach nun laß dein wainen.

vmb daz pöse crügelein.

trag die schierben her zu mir.

den auch ich wider mach dir.

claub auf die schierb alle sampt.

die puz ich wieder zesammen.

daz ez wirt ain ganzer cruch.

daz tint die schirblein alle truch.

ze ihm. Jesus si legen.
 nieder hiz und seinen seggen.
 sprach und ganz der chruock nun wart.
 der zeprochen vnd zezart.
 gar zu clainen stüchen waz.
 do ward wieder ain ganzes vas.
 daz kint nam frölich seinen chruock.
 vnd wazzer seiner Mutter truck.
 Daz Ihesus in seinen Rucklein Wazzer
 truck.

Dar nach kam der kind viel.
 zesammen zu demselben spil.
 vnd trugen alle crügelein.
 vnd schepften alle wazzer darein.
 Si trugen vnd guzzen auß.
 daz vil lieb kint Ihesus.
 bei dem brunne stille saz.
 er enhet nicht ein vas.
 do nam er seines rock's schoz.
 vnd die vol mit Wazzer goz.
 vnd trug in seines rockes gern.
 wazzer sam ez ein multer wer.
 daz Wazzer durch daz tuch nicht ran.
 alle die kint dez wunder nam.

Hierauff folget im Arabischen gleich das Wun-
 der / da Iesus mit andern Kindern an einent
 Wasser-Bache gespielet / und durch Furchen
 das Wasser in kleine Teichlein oder Weierlein
 geleitet : auch Iesus zwölff Sperlinge ge-
 macht / und im sein Teichlein / auff ieder Sei-

ten drey / gestellet hatte. Es war aber Sab-
 bath / und der Sohn des Jüden Hanani kam
 hinzu / und fragte / macht ihr denn auff den Sab-
 bath Figuren aus Leimen ? Lieff auch hin / und
 zertrat ihre Reichlein. Da aber Iesus seine
 Hände über die Sperlinge / so er gemacht / zus-
 sammen schlug / flogen sie mit einem gepipele
 weg. Als nun der Sohn Hanani auch zu Iesu
 Reichlein kam / und es eintreten wolte / ver-
 schwand das Wasser / und Iesus sprach zu ihm:
 Wie dieses Wasser verschwunden ist / also wird
 auch dein Leben verschwinden. Und alsobald
 verdorrete der Knabe. Aus dem Fragmento des
 Griechischen Codicis, welches Lambecius ex-
 cerpiert / erscheinet / daß derselbe / weil er am
 Ende defect ist / mit eben diesem Märlein
 schliesse. Denn so lauten die Worte: *Τὸ παι-
 δῖον ἰησοῦς, πενταετῆς γενόμενος, καὶ βροχῆς γε-
 νομένης, ἐπαίξεν ἐπιδιάβασιν ῥυακος, καὶ τὰ
 ῥέοντα ὕδατα ῥυπερὰ ὄντα συνήγαγεν εἰς λακ-
 κας, καὶ ἐποίησεν αὐτὰ καθάρσιν εὐθείας καὶ ἐνάρετας
 εἶναι, λόγῳ δὲ μόνῳ καὶ ἕκ ἑργῶ ἐπιτάξας αὐ-
 τοῖς. εἶτα ἄρας ἐκ τῆς ὕλης πηλὸν τρυφερόν,
 ἐπλασεν ἐξ αὐτῆς σφιδία δώδεκα. Ἦν δὲ σαββα-
 τον, ὅτε ταῦτα ἐποίησεν παίζων, καὶ πολλὰ
 παιδία &c.* Wer dieses Griechische mit dem A-
 rabischen conferiret / wird leicht sehen / daß das
 Arabische nicht eine version, sondern epitome
 ist. Der Deutsche Reimschmiedt aber hat sich
 noch mehr heraus genommen / und unter der

rubric, daz Ihesus Weirlein macht / also
gereimer :

Bei Nazareth stet ain see.
den hiez man mare galylee.
die kindt gingen spielen dahin.
vnd furten daz kindt Ihesum mit in.
zu dem see die kindt do chomen.
vnd in dem wazzer visch da sahen.
Ihesus sprach: wir schullen alle.
machen ob es ew wol gevalle.
bei diesem see weirlein.
vnd lazzen wazzer auch darein.
so varn auch die visch san.
In vnser weir die wir vaben.
schullen vnd tragen haim.
die kindt die gruben durch den stain.
vnd machten alle weirlein.
daz wazzer lauten si auch darein.
aus dem see durch clain graben.
do sie begonden alle graben.
schier ihesus sein weirlein.
gemacht hett vnd auch darein.
aus dem see daz wazzer vloz.
do kamen visch clain vnd groz.
Jesu in sein Weirlein.
vnd auch den andern kindelein.
ez waz der Juden samptag.
do daz selb spiel geschah.
do kam ain Jud der waz alt.
die kindt mit grozzen zorn schalt.

er

er sprach w3 tut ir pösen wicht.
 war vmb veir ihr hewt nicht.
 nun ist ain heilliger samptztag hewt.
 vnd veiren alle Lent.
 die heilligen zeit habt ir zebrochen.
 Got der let daz nicht ungerochen.
 darumb schult ir alle auf der erden.
 von Got. verflucht werden.
 Jesus daz macht du allein.
 daz diese chint alle gemain.
 brechen Moyses gepot.
 vnd vneren alle Got.
 vnd verlaitest vns vndrew kint.
 daz si allen verflucht sint.
 vnd werden alle von dir verlorn.
 Wann si verdienen Gotes zorn.
 Jesus sprach / nimmer nicht.
 diesen kundern laides geschicht.
 von mir schullen si werden.
 reich und selig auf der Erden.
 Ich rath dir daß du fürchtest Gott.
 vnd ernst deinen sabaoth.
 Paz danne e dez ist die not.
 vnd behaltest moyses gepot.
 vnd hab chain sorg vmb mich.
 mein wird wol gut rat an dich.
 der Jude begonte zürnen do.
 Mit grozzen zorn lief er hin zu.
 Vnd sich an dem Kinde rach.
 Sind Spiel er jm gar zeprach.

daz

daz Weierlein zetrat der man.
 daz daz wazzer gar auzran.
 do er dem kind sein spiel zetrat.
 er viel nieder an der stat.
 sein leben mit dem tod verloz.
 seines zornes er do geno3.
 In der stat vberal.
 ze Nazareth ain grozzer schal.
 geschraie und ein grozzer ruf.
 auf daz kind Ihesus sich erhüb.
 si sprachen alle Josepchs sun.
 der wil uns laides viel tun.
 schol er lange bei vns sein.
 wir engelten alle sein.
 vnser kind bringt er in not.
 die alten ligen von im tot.
 er ist ein rechter zauberer.
 er hat auf vnser groz schwer.
 zauber in Egypten lant.
 gelernet auf vnser schande.
 sein zaubern er an vns versuchen wil.
 er wirt vnser töten vil.
 das schull tremen vnterstan.
 Wir wollen in zetod schlahn.
 er ist nicht ain rechtes kind.
 die teuffel im gehorsam sint.
 do Joseph und Maria horten.
 die red hart ser sich vorhten.
 ihesus des lieben Kindelein.
 doch west sie die vnschulde sein.

vnd

93



vnd anch die grozzen der juden vntrew.
 Ioseph sprach nun sage fraw.
 was ist dein rat das wir thun.
 vmb das kind deinen sun.
 Maria sprach ich das rate.
 das wir gen vnd suchen drate.
 mein liebes Kind wo wir das vinden.
 wo es sei bei andern kindern.
 wann komen es die juden an.
 Ich fürcht das sie es slahen.
 Ioseph vnd die Maid rain.
 gingen aus das kind allain.
 funden an dem velde gen.
 do das dinc bei was geschehn.
 do maria das kind gesah.
 pald ging sie zu ihm sprach.
 liebes Kind nun sag mir.
 was hat getan der Jude dier.
 der da ist gelegen tot.
 Ihesus sprach viel grozzer Not.
 hat mir derselb jude getan.
 er wolt mich laides erlan.
 er tet mir Lait mir pösen reden.
 auch so hat er mir zetreten.
 Mein Weir und mein visch.
 die ich zu deinem tisch.
 tragen wolt die hat er mir verjagt.
 das sei dir fraw mein geclagt.
 Maria sprach mein lieber Herre.
 du hast gepuzzet in sere.

doch

doch pit ich Herre dich.
 daz du wollest tun durch mich.
 gib im wieder hie sein leben.
 daz sie die schulde uns nit geben.
 Wann si zeihen alle dich.
 daz du schuldig seist vnd ich.
 Ihesus sprach du muter mein.
 Ich tu nach dem Willen dein.
 Si gingen zu dem toten hin.
 der Juden kint vil mit in.
 Ihesus mit den füzzen stiez.
 den toten und in auffsten hiez.
 er sprach stand auf und hab dein leben.
 du scholt nimmer vrteil geben.
 vber die vnschuldig sint.
 sam du tet über die kint.
 do Ihesus sprach daz ain Wort.
 der tot wieder lebendig wart.
 Er stund sa zehant auff und sprach.
 vnd daz offenbar iach.
 daz daz kint so tugentleich.
 komen wer vom Himmelreich.

Gleichwie aber omne trinum perfectum, also
 werden mir die Herren permission geben/ daß
 ich noch ein Exempel/ welches zwischen den bey-
 den angeführten stehet / im Arabischen aber
 nicht zufinden/ beybringe:

Joseph seinen Acker wolde.
 seen mit chorn als er scholde.

Julius. 1697.

P p

mit

mit seinen knechten fur er ausz.
 vnd mit in fur daz kint Jesus.
 do si auf den Acker chomen.
 daz korn ausz dem sacke nahmen.
 Ihesus zu dem sacke ginch.
 drei hand vol in sein schoz gevinch.
 daz korn auf den Acker sete.
 daz korn an derselben stete.
 begonde wachsen und aufgan.
 vnd den Acker gar umbvaben.
 also dick vnd also geleich.
 sam ez wer gewönlich.
 vnd recht geseet mit voller Art.
 dez Jars so viel kornes wart.
 daz alle die Leut die daz sahen.
 vnd horten des gemain iehen.
 daz Wunder da geschehen.
 Wer daz nimmer wer geschehen.

Enug und übrig gnug von den Lapalien und
 Kinder-Possen! rieff Valerius: man muß sich
 billich wundern über die Einfalt der Alten/
 welche solch Ding haben gläuben und die Zeit
 damit verderben können. Lasset uns vielmehr fors-
 schen/wer der Auctor sey. Unser Interpres will
 dem Hinkelmann nicht zugeben/das das Pseudo
 Euangelium Petri und Infanciae einer ley sey/weil
 sie in Glassii Decreto voneinander distinguiert
 werden. Diese raison läffet sich zwar wohl hö-
 ren/doch hat Hinkelmann solche Meynung nicht
 vor sich erdacht / sondern aus einem Arabischen
 Scri

le 17

Scribenten / Ahmet Ibn Edris, gezogen / dessen
 er aus dem Hottingero gedencft : Hottingerus
 hat auch desselben Worte in seiner Historia Ec-
 clesiastica P. II. Sæc. XVI. p. 76. 77. allegiret /
 ich will aber mit der Lateinischen version con-
 tent seyn : Quinque Euangelia sunt nota Chri-
 stianis, ex quibus quatuor celebriora sunt ; quin-
 tum pauci recipiunt. von diesem fünfften Euan-
 gelio schreibt er also : Euangelium quintum
 appellatur *Euangelium Pueritiæ* vbi ea comme-
 morantur, quæ a Messia profecta sunt in statu
 iuuentutis ; tributum Petro ; de Maria p. m.
 Habetque redundantiam & defectum. Relin-
 quuntur autem multa in eo de signis Messia, p. m.
 & Matris, eius, cui Deus propitius sit, &
 Iosepho fabro, cui Deus propitius sit, itinere eius
 Zaidum in Ægypto, & reditu eius Nazarethum,
 urbem in terra sancta, vnde & Nazareni deno-
 minantur. Gleich wie man nun in Orient den
 Apostel Petrum fälschlich vor den Urheber die-
 ses Pseudo-Euangelii ausgeben / also hat man
 in Occident den Apostel und Evangelisten Mat-
 thæum davor substituïret / wie Sixtus Senensis
 lib. II. Bibliothecæ Sanctæ pag. 83. bezeuget :
 Matthæus Euangelista fingitur esse auctor duo-
 rum librorum, quorum alter De ortu, siue stirpe
 Mariæ, alter De infantia Saluatoris inscribi-
 tur : qui Valentinorum & Gnosticorum com-
 menta sunt. His libris inepti quidam auctori-
 tatem asserere cupientes, præfationes addide-
 runt

runt sub nomine Chramatii & Heliodori episcoporum, ad Hieronymum, & Hieronymi ad ipsos confictas; quæ vtrunque opus testarentur a Hieronymo in gratiam eorundem episcoporum ex Hebraico Matthæi volumine translatum, & ab hæreticorum falsationibus expurgatum; sed cum in his libris eadem nunc extent aniles fabulæ, quas Irenæus in primo aduersus Valentinarum hæreses, & Epiphanius primo Panarii sectione tertia ex iisdem voluminibus refellunt, palam apparet impostorum deceptio. Gelasius dist. 15. inter libros ab ecclesia damnatos vtrunque abiicit. Ich halte aber davor / es sey nicht vor die lange weile anzusehen / daß der auctor des Euangelii infantia in denen Griechischen Codicibus der Kayserslichen und Königlich Franckösischen Bibliothec *Thomas Israelita* genennet wird. Denn es wird darunter meines erachtens kein anderer angedeutet / als des Schwermers Manetis vornehmster discipul Thomas genant / der von seinem Principal in Iudæam abgeschickt worden: wie wir im neuwlichen Februario mit mehren ausgeföhret haben. Und gleichwie das eine Tractätlein / de Ortu Mariae, einen beschriebenen Manichæer, den etliche Leucium, etliche Seleucum nennen / zum Urheber hat / also ist sonder zweiffel das andere de Infantia Saluatoris, aus eben dieser Offici uhrsprünglich herkommen / um die wahrhaftigen Bücher der Heil. Schrift durch solche

solche angenehme zuhörende Fabeln den Leuten desto füglicher aus den Händen zureißen. Darnenhero urtheilet Lambecius billich: Siue sub Thomæ Israelitæ nomine, siue sub nomine S. Matthæi Apostoli, siue sub quocunque alio specioso titulo Liber de Infantia Christi se venditet, certo tamen constat eum, tanquam fabulosum & supposititium, omnique autoritate & fide carentem, a Sancta Ecclesia Catholica jam olim merito improbatum & reiectum esse. Hierauff führet Lambecius die gemeine Meynung der Kirchen-Väter an / daß Christus vor dem ersten Zeichen zu Cana in Galilæa kein Zeichen oder Wunder gethan / und beweiset solches aus dem Epiphanio, Chrysostomo und Baronio. Desrowegen mich sehr wunder nimet / daß man auch in denen neuen Römisch-Catholischen Büchern / welche den Layen zum besten heraus gegeben werden / solche Fabeln und Märlein wieder auffwärmet. Wir bleiben billich bey Lutheri wohlgegründetem Ausspruche / in der Kirchen-Postill / über das Evangelium nach dem Christtage: Es sind etliche fürwitzig gewesen / denen nicht benüget an dem / das die Schrift saget / haben wollen wissen / was doch Christus in seiner Kindheit begangen habe / da ist ihnen fürwitz recht geschehen / hat sich erfür gethan ein Narr oder Bube / und ein Buch errichtet von der Kindheit Christi / sich nichts gesurcht

noch geschämt / seine Lügen fürzulegen /
 und gauckelt einher / wie Christus sey in
 die Schule gangen / und derselbigen ner-
 richten lesterigen absenzens viel mehr.
 Schertz also mit seinen Lügen über dem
 HErrn / den alle Engel anbeten und
 fürchten / und alle Creatur zittern / daß
 der Bub werth wäre gewesen / man hätte
 ihm einen Mühlstein an seinen Hals ge-
 henget / und ersäufft im tieffen Meer /
 daß er seinen und aller HErrn nicht hö-
 her geschätzt hat / denn an dem er seinen
 Gauch und Affen hette. Noch findet
 man / die solch Buch drucken / lesen und
 glauben / das hat der Bube wollen haben.
 Darumb sage Ich / solche Bücher solten
 Babst / Bischosse und hohe Schulen /
 wenn sie Christen wären / verbrennen /
 Aber nu machen sie noch viel ärgere dazu /
 und sind blinden leitter / bleiben auch blinden
 leitter. Ein mehres findet man in Lu-
 theri Tisch-Neden fol. 48. seqq.

Nun lasset uns die bengefügte Noten mit
 einander durchgehen / sprach Papirius. Bald
 anfangs heisset nach dem Arabischen : Inueni-
 mus in libro Iosephi Pontificis , qui vixit tem-
 pore Christi , (dicuntque nonnulli , eum esse
 Caiapham.) dixit is : Iesum loquutum esse , &
 quidem cum in cunis jaceret , dixisseque matri
 suæ Mariæ : Ego sum Iesus filius Dei , verbum
 illud

illud, quod peperisti, quemadmodum annuncia-
 uit tibi angelus Gabriel; misitque me pater
 meus ad salutem mundi. Hier hatte Hr. Hin-
 kelmann gewehnet / locum hunc non contem-
 nendum suppeditare argumentum de antiqui-
 tate testimonii Iosephi Christo dati, Antiq. Iud.
 l. XVIII. c. 4. Allein der Hr. Sike zeigt / daß
 dieses ganz irrig sey. Denn der Pseudo-Euan-
 gelista verstehet nicht den Jüdischen Geschicht-
 Schreiber / Flavius Iosephum, sondern den
 Hohen-Priester Caiapham, welcher nach Flavi
 eigenem Zeugniß / Antiq. l. XVIII. c. 3. Iose-
 phus geheissen. Und wenn auch gleich der Fla-
 vius zuverstehen wäre / so wäre doch einem sol-
 chen Fabel-Hansen / wie der Arabische Evans-
 gelist / nicht zuglauben: zugeschweigen / daß /
 was allhier aus dem Iosepho erzehlet wird /
 ganz und gar differiret von dem Zeugniß Iose-
 phi de Christo. Es möchte aber wohl Caiaphas
 seine Erzählung genommen haben aus den Ar-
 chiuen oder Protocollen, welche ihm und Annæ
 und Gamalieli Virbius Charinus, nach dem
 Zeugniß des Euangelii Nicodemi, gegeben ha-
 ben soll. Es ist von den Schrifften Nicodemi
 und Charini eben so viel zuhalten / raisonirte
 Afranius, als von des Caiaphæ, und sind sie alle
 miteinander supposititia. Was aber des Flavi
 Iosephi Testimonium de Christo anlanget / so
 muß ich gestehen daß mir die jenigen / so es auch
 pro suppositio halten / keine satisfaction ges-
 ben /

ben / sondern ich bleibe bey denen / die es vor
 genuin urtheilen. Und solches um so viel
 mehr / weil ich einen locum in einem alten Scri-
 benten gefunden / der dasselbe trefflich confirmi-
 ret / aber in denen zwölff Jahren / da er schon
 am Tage gelegen / meines wissens von niemans
 den in dieser Controuers noch allegiret worden.
 An. 1685. Fam der fünffte Tomus ex Actis San-
 ctorum Maii zu Antwerpen heraus / an dessen
 zwey und zwanzigsten Tage in Actis Donati E-
 piscopi & Sociorum, Macarii & Theodori,
 Cap. III. num. XI. pag. 149 des Macarii Rede
 an Diocletianum erzehlet wird / mit diesem Aus-
 fange / welchen ich denen zum besten / so die gros-
 sen Volumina nicht haben / referiren will:

Ἰωσήπος ὁ ἐξ ἱεροπολύμων ἱερέως γενόμενος, καὶ
 ἰσχυρῶν μετ' ἀληθείας τὰ κατὰ Ἰουδαίαν, μαρτυ-
 ρεῖ τὸν χριστὸν τὸν θεὸν ἀληθινὸν γεγονότα, ἐναν-
 θρωπήσαντά τε καὶ σαυρωθέντα, καὶ τῇ τρίτῃ
 ἡμέρᾳ ἐγερθέντα, ἃ τὰ συγγράμματα ἐν τῇ
 δημοσίᾳ ἀπόκειται βιβλιοθήκῃ. λέγει δὲ ἔτι.
 Γίνεται δὲ κατὰ τὸν καιρὸν Ἰησοῦς σοφὸς
 αἰνῆς. εἶπε ἄνδρα αὐτὸν λέγειν χριστῶν. Ἦν γὰρ
 παραδόξων ἔργων ποιητὴς, διδάσκαλος ἀνθρώ-
 πων, τῶν ἰσχυρῶν ἀληθῆ δεχομένων. Καὶ πολλὰς
 μὲν ἰουδαίων, πολλὰς δὲ τῶν ἑλληνικῶν ἐπέειπετο. ὁ
 χριστὸς ἔστος ἦν. καὶ αὐτὸν ἐνδείξει τῶν πρώτων
 ἀνδρῶν παρ' ἡμῶν σαυρῶ ἐπιτετιμηκότος πλάττα,
 ἔκ τε αὐσάντο οἱ τὸ πρῶτον ἀγαπήσαντες. Ἐφαίνη
 γὰρ αὐτοῖς τρίτην ἔχων ἡμέραν πάλιν ζῶν, τῶν
 θεῶν

θείων προφητῶν ταῦτα καὶ ἄλλα μερῖα θαυ-
 μάσια περὶ αὐτῶν εἰρηκότων, καὶ ἔτι νῦν τὸ
 χριστιανὸν ἀπὸ τῆς δεῦρο νομασμένου ἔκ ἐπέλιπε
 φύλον. Ταῦτα ἔν τῶν ἑβραίων γραμματέως
 πάλαι ταῖς ἑαυτῶ βίβλαις ἐγχαράξαντος περὶ
 τῆς Δεσπότης καὶ Σωτῆρος ἡμῶν, πρία ἄρα ἀπο-
 λογία τοῖς ἀπίστοις ὑποληφθήσεται; dieses hat
 Daniel Cardonus also übersetzt: *Iosephus Sa-*
cerdos Hierosolymitanus, qui que historiam In-
deorum integra fide ad posteras tradidit, Chri-
stum verum Deum fuisse testatur, cui rei certissi-
imum in eius libris testimonium hoc habemus? Eo-
dem tempore fuit Iesus, vir sapiens, si tamen vi-
rum eum fas est dicere: erat enim mirabilium o-
perum patror, & doctor eorum, qui libenter ve-
ra suscipiunt, plurimosque tam de Indæis quam de
gentibus sectatores habuit. Christus hic erat,
quem accusatum a nostræ gentis Principibus, Pi-
latus cum addixisset cruci, nihilominus non de-
stitit eum diligere, qui ab initio cœperant.
Apparuit enim iis tertia die vivus, ita ut divini-
tus de eo Prophetæ hoc & alia multa miranda præ-
dixerint, & usque in hodiernum Christianorum
genus, ab hoc denominatum, non deficit. Hæc ea
sunt, quæ Ebræorum dictus iam Historicus a tan-
to tempore de Domino & Servatore nostro posteri-
tati tradidit. Quæ igitur excusatio nunc est re-
licta nolentibus fidem suscipere? Dieses Zeugniß
ist eins von der allervornehmsten / die man in
dieser Sache requiriren kan. Denn i. röhret

es her von Macario, einem ansehnlichen und glaubwürdigen Manne/ welcher num. 9. cubi-
culi Imperatorii præpositus genennet wird. 2.
derselbe berufft sich mit ausgedruckten Worten
auff die Bibliothecam publicam, darinnen Io-
sephi Bücher verwahret würden. Woraus
erscheinet / daß er des Iosephi Autographum
gesehen / auch nimmermehr sich öffentlich und
für des Kaisers Tribunali darauff beruffen hät-
te / wenn er nicht unfehlbahr gewußt / daß das
Testimonium de Christo darinnen stünde. Car-
donus hat solches in einer Lateinischen Version
übergangen / ist aber nebst andern vorhergehen-
den und von ihm auch aussen gelassenen Worten
leicht zu suppliren / folgender gestalt: *Iosephus --
testatur Christum verum Deum fuisse, incarna-
tum, et crucifixum, tertiaque die resuscitatum,
cuius libri in publica Bibliotheca repositi sunt.*
3. Ist Macarius älter / als Eusebius / den man
bisher vor den ersten allegatorem dieses testi-
monii Flauiani gehalten hat. Denn Eusebius
hat seine Historiam Ecclesiasticam kurz vor / o-
der / wie etliche wollen / nach dem grossen Con-
cilio Niceno verfertiget: Macarius aber ist ge-
martert worden im andern Jahr der grausamen
verfolgung Diocletiani, das ist / in Jahr Chris-
ti 304. wie Cardonus in Commentario prævio
num. 2. wohl ausrechnet. Das liesse sich alles
wohl hören / wendete Valerius ein / wenn nur
nicht Cardonus selbst in eben dem Paragrapho
des

des Macarii Oration zweiffelhafftig machte/wen
 er spricht: Hanc narrationem, disputatiuncu-
 lis, concionibus, & aliis e more plurium Græco-
 rum Hagiographorum amplificationibus disten-
 tam, proponit, quisquis hæc ad posteritatem
 Acta tradidit. Dazu kömmet/was er in der er-
 sten Annötation über diese Acta pag. 147. an-
 mercket: ea non nisi post Imperii declinationem
 fuisse descripta. Diese Einwürffe sind nicht
 gnug/gab Afranius zur Antwort/mich abwen-
 dig zumachen. Denn der vornehmste editor
 Actorum, Papebrochius, hat nach Cardoni
 Todt num. 3. hinzugethan: Codicem Græcum,
 ex quo descripta Acta sunt, illum esse eundem,
 qui S. Syram aliosque ecclesiæ Orientalis Sanctos
 pro mense Maio plures nobis dedit, cui, licet
 soli, fidem habemus plenam de hisce Martyri-
 bus: quia cum multos ex Licinio passos esse con-
 stet, paucorum tamen Acta ad nostram notitiam
 hæctenus peruenerunt. Cur vero tam prolixè
 tractet Auctor, quæ sunt in Dalmatia gesta, stri-
 ctissimus in cæteris, vix aliam causam possis di-
 uinando dare, quam quod in Dalmatia primum
 composita hæc Acta fuerint; idemque suadet
 Saloniani, cui inscribitur nomen, sumptum ab
 vrbe nominis in Dalmatia celebris, in qua pala-
 tium suum Diocletianus habuit, dictus ipse a
 Dioclea patria ibidem sua: ex quibus eius ibi
 frequens commoratio comprobatur: eademque
 optime conciliantur cum narratione proposita.

Sind

Sind nun diese Acta in Dalmatien selbst beschrieben worden / und diesem Codici völlig glauben bezumessen / so kan es ja wohl wahr seyn / daß Macarius selbst den Kaiser Diocletiano den locum Iosephi vorgeworffen : sonderlich wenn man betrachtet den bekanten Fleiß der Notariorum in der ersten Kirchen / alle Worte und Thaten der Märtyrer auff's accurateste aufzuzeichnen und der Nach-Welt zu hinterlassen. Ob man nun wohl nicht leugnen kan / weil es am hellen Tage lieget / daß die Acta Martyrum in folgenden Zeiten so wohl in der Occidentalischen / als Orientalischen Kirchen / sehr interpoliret worden ; so ist doch die application nicht auff alle ohne Unterschied zu machen. Wenigstens irret Cardonus weit / wenn er in Annotatis vorgiebt hunc locum Iosephi ex Eusebii Histor. Eccles. lib. I. cap. XI. descriptisse auctorem. Denn anders werden Iosephi Worte von Eusebio, anders von Macario, angeführet / welches ein ieder bey angestellter collation wahr nehmen / und dabey noch mehr varias Lectiones in Bossii Exercitat. in periocham Iosephi p. 96. 70. und Lambecii lib. VIII. Bibliothecæ p. 4. ansehen / und urtheilen kan / ob Eusebii oder Macarii allegata mit den Codicibus Iosephi MSS. mehr übereinstimmen.

Ich überlasse dieses andern vollends auszumachen / sagte Papirius, und kehre wieder zu den Notis über das Euangelium infantia, deren

Au.

Auctor aus dem Alcoran, aus dem Abunazaro, Kessao und andern lehret / daß Muhammed und sein Anhang die alte Fabel / daß das kind JEsus alsobald geredet / begierig auffgeraffet und vermehret. Notabler ist / daß er pag. 4. anderswo weiter auszuführen verspricht / daß wenn etliche dem Muhammed die Sententien aus der Sunna zuschreiben / es eben das sey / als wenn die Jüden Mosen zum auctore ihres Talmuds machen. Und pag. 8. 9. daß Muhammed die Umstände der Geburt Christi von der Jungfrau Marien aus den Poetischen Fabeln von der Latona entlehnet ; wie er denn aus dem Callimacho anziehet / daß Apollo in seiner Mutter Leibe geredet. Hierauff conferiret er p. 12. sqq. unterschiedene Passagen des so genannten Proteuangelii Iacobi, und stehet in den Gedancken / es sey auch dasselbe aus der Arabischen / oder zum wenigsten einer andern Orientalischen Sprache in die Griechische versetzt worden. P. 15. sqq. fänget er an die Fabeln der Muhammedaner von unsern Heylande mit dem Pseudo-euangelio infantiae zu conferiren / und beweiset pag. 19. 20. abermahl / daß ihr falscher Prophet die Griechischen Fabeln von der Latona auff die Geburt Christi appliciret. Pag. 23. fällt er dem Marshamo bey / daß Zoroastis Alter über den Flor der Persischen Monarchie nicht zu extendiren / und bringet aus dem Abulpharagio die Worte / welche die Weisen aus Morgenlande

lande gegen Herodem gebraucht haben sollen. Pag. 26. sqq. hat er bey der Reise Christi in Egypten die Muhammedischen und andere Fabeln gar Fleißig zusammen getragen / und p. 39. 40. solche erdichtete Wunderwercke mit dem Epiphanio und Chrysofomo wiederleget. Pag. 44. 45. rücket er mit ein die Türckischen Fabeln von Mose / der von seiner Mutter in einen Ofen gesteckt und von Gott erhalten worden. Pag. 50. 51. hat er die Märlein des Alcorans / daß Christus Vögel aus Leimen gemacht / und wolleten die Aufleger / daß es eine Fledermauß gewesen. Hingegen in der Griechischen Kirche mußte ein Türcke / wenn er ein Christ werden wolte / unter andern Leichtfertigkeiten des Muhammeds auch diese anathematiziren und verfluchen / daß Christus in seiner Kindheit Vögel aus Leimen formiret / und durch sein Anhauchen lebendig gemacht habe. Um so viel desto weniger ist zuentschuldigen / brach Afranius in die Rede / daß auch diese Fabel / welche doch die Orientalischen Christen öffentlich verschweren müssen / denen Occidentalischen und Teutschen in dem offbesagten Reimbuche öffentlich vorgelegt worden:

An ainem Tag zesammen giengen,
 Alle die kint vnd angevingen,
 Kurtzweil vnd ved kindischer spil,
 Da was iunger kinder vil.

Das

daz kint Ihesus mit jm namen.
 da auzzen an daz velt si chomen.
 do laim und erde gegraben waz.
 da kint Ihesus da nieder saz.
 mit seiner hant zesammen pette.
 den waichen Laimen vnd auch die erde.
 die erde mit der hand zeraib.
 vnd den leim zesammen traib.
 vnd macht mit den vngern sein.
 sam die clainen vögelein.
 do gesahen die chindelein.
 dez kundes Jesu vögelein.
 alle si do von lachten.
 vnd semlicher spil machten.
 Es war der Juden samptztag.
 do daz selb spil geschach.
 ain alter Jude kam aldar.
 gegangen und nam sein war.
 daz der Juden kint da spielten.
 den samptztag werd nicht behilten.
 er begond si straffen alle.
 mit zorn und mit grozzen schalle.
 er sprach ir seit des teuffels kint.
 wenn ir nicht thut rechter dinch.
 Ir prechet euren sabaoth.
 damit erzürnt ir ser Gott.
 Ihesus daz machst allain du.
 daz die kint gemain nu.
 von dir gewinnen Gotes zorn.
 vnd werden durch dich alle verlorn.

Ihesus

Ihesus sprach nun wolt Gott.
 daz du deinen sabaoth.
 hiltest als wol sam ich.
 du scholt nie straffen mich.
 derselb alt jude do.
 Mit grozzen zorn lief hinzu.
 Und wolt sich an dem kind rechen.
 und ihm sein schönes spil zebrechen.
 er schalt chint mit pösen reden.
 vnd wolt ihm auch sein spil zetreten.
 do er den fuß aufheben wolte.
 Und die vogel zetreten wolte.
 Ihesus daz kind im mit vertruch.
 zesammen mit den henden fluch.
 sam der vogel scheuchen wil.
 damit werrt daz kind sein spil.
 ain stimme groß er auch erhüb.
 sam der vogel scheuchen thut.
 von desselben Kindes schalle.
 die vogel wurden lebendig alle.
 auf in die luft si flugen.
 vnd den alten Man betrogen.
 do er die zend zesammen fluch.
 Und tet damit einen ruf.
 leip vnd vedern alle gevingen.
 die vogel begonden alle vliegen.
 mit ain ander alle von danne.
 vnd furen von demselben manne.
 der sie wolt zetreten han.
 doch must er sie vliegen lan.

Der

Der Hr. muß grosse Lust an diesen abgeschmack-
 ten Meinungen haben / versetzte Papius, daß er
 ihrer allemahl so ein hauffen herbetet. Ich ha-
 be eben keine so grosse Lust daran / erwiederte
 Afranius, sondern thue es nur darum / daß man
 mir desto eher Glauben beymesse / da ich bejabe/
 wie in der Römischen = Catholischen Kirchen
 die Bücher / so man in Orient als Ketzerisch ver-
 worffen / vor Orthodox annimmt / und die
 darinnen enthaltenen Fabeln mit vielen Um-
 ständen wahrscheinlicher und weislaufftiger zu-
 machen beflissen ist. Wenn es der Hr. zu dem
 Ende thut / ließ Papius sich vernehmen / so mag
 es passiren. Ich remarquire noch aus denen
 vorhabenden Notis p. 55. daß auch die Perser
 ein Buch von Christi Kindheit haben / in dem
 zulesen / daß Christus ein Färber gewesen / und
 mit einer Farbe Tücher von allerhand Farben
 gefärbet: deshalben ihn die Färber in Persien
 vor ihren Patron hielten / und die Färbererey eine
 Werckstatt Christi nenneten. Solches Mähr-
 lein zeigt Hr. Sike auch in dem Kessæo, und
 citiret p. 58. 59. die alten Kirchen-Väter / wel-
 che vorgegeben / daß Christus seinem Pfleg-
 Vater Joseph zimmern helffen. Pag. 606. hat
 er die Nahmen und Berufung der 12. Apostel
 ex sententia Muhammedanorum, ingleichen
 pag. 64. sqq. die uhralte und schon vom Irenæo
 verworffene Fabel / wie sie vom Kessæo inter-
 poliret worden. Afranius meldete / daß auch
 Julius 1697. Da dies

Der



dieselbe dem teutschen Reim-Buche einverleibet sey / citirte aber um geliebter Kürze willen nur etliche Reime.

A. ein puchstab ist genant.
 vnd den phaffen wol bechant.
 den puchstaben Ihesus ane sach.
 vnd zu seinem Maister sprach,
 mit vrlaub wil ich vragen dich.
 vnd pit dich daz du beschaidest mich.
 welcher slacht der puchstabe sei.
 waz bezaichent vns sei do pei.
 der Maister lange stille swaig.
 mit dem Haupt er nider naig. 2c.

Papirius referirte noch aus den Notis p. 78. sqq. daß der Auctor grossen Fleiß angewendet / die Meynung der Muhammedaner von der Creuzigung und vom Tode Christi aus ihren eigenen Schrifften auszulegen / da sich denn findet / daß sie zwar nebst ihren Patriarchen leugnen / daß Christus gecreuziget worden : Muhammed selbst aber im Alcoran gestehet / daß er wahrhaftig gestorben / und weil solches seine Nachfolger leugnen / so machen sie allerhand nãrrische Glossen über die angezogenen Stellen des Alcorans : wie sie denn auch mit nicht geringer Thorheit (pag. 88. sqq.) vom hohen Geheimniß der H. Dreieinigkeith träumen.

So ist Hr. Sike dem Hrn. Starkio zuvor kommen / welcher am Ende der Vorrede über sein neues Buch / das er fast zu gleicher Zeit ans Licht

Licht gestellet / versprochen hat Pseudo-Euange-
 liorum Veterum Corpus : quibus inferimus
 Arabice & Latine Euangelium Infantiae, quod
 D. Petro a quibusdam attributum est. Allein
 es kan doch nicht schaden / alle diese Pseudo-
 Euangelia, als Nicodemi, Iacobi, und dergleis-
 chen / sammt den fragmentis der andern aus al-
 ten Scribenten nach Halloixii Exempel fleißig
 colligiret / beyammen zuhaben / damit man
 den hierunter begangenen Betrug auff einmahl
 erkennen / und nicht aus hundert Büchern mit
 grossen Verdruß und Zeit-Verlust suchen müß-
 se. Das Euangelium Infantiae trägt zusammit
 der Lateinischen version kaum 20. Bogen aus /
 und kan nichts verschlagen / wenn gleich dassel-
 be noch einmahl und mit einer neuen Lateinischen
 Übersetzung in druck kömmet. Allein ich sehe
 es denen Herren an / daß sie begierig sind / von
 denen obgemeldeten neuen Buche eigentlichere
 Nachricht zuhaben. Der Titul heist : *Specimen*
Sapientiae Indorum Veterum. Id est, liber Ethi-
co-Politicus peruetustus, dictus Arabice Kelila
wadimnal (ich setze aus Mangel der Arabis-
 schen Charecteren nur die Außrede) *Græce*
σεφαιτης και ιχνηλατης, nunc primum Græce
 ex MSS. Cod. Holsteniano prodit, cum versione
 noua Latina, opera Sebast. Gottofr. Starkii. Be-
 rolini 8to. In der Vorrede hebt er an von der
 grossen Unwissenheit in Orientalischen Sprac-
 chen / welche fast iederzeit gewesen / und noch

ist / indem ihrer wenig dieselben excoliren / und darinnen zunehmen / oder zunehmen wolten. Dessen Ursach unter andern nicht die geringste sey / noch von unverständigen Leuten gegeben werde / daß alle Orientalische Weißheit gleichsam mit einem starckel Fabel-Nebel verdunckelt sey / darinnen wir viel Zeit zuzubringen nicht nöthig hätten / indem wir bey uns alle diese Sachen viel deutlicher finden können. Nun gestehet er zwar / daß alle Fabeln / so von alten Scribenten biß auff unsere Zeit fortgepflanzet worden / von den Orientalischen Völkern herkommen. Deren etliche so deutlich sind / daß der Verstand einem ieden in die Augen leuchtet / der nur ein wenig der Sprache mächtig ist / und die blossen Worte verstehet. Und wenn die Morgen-Länder nicht einen grossen Schatz der Weißheit unter ihren Fabeln verborgen / sondern sie vor die lange Weile fingiret hätten / so wären sie billich zuwerwerffen. Nun aber haben auch die jenigen Völker / welche durch die studia sich von der Barbaren entfernet / ihre Lust / durch Fabeln / Gedichte und Romanen die Weißheit vorzustellen. Auch diejenigen / so bey uns am ersten philosophiret haben / sind Dichter und Poeten gewesen / deren Register Morhofius in seinem Tractat von der Teutschen Sprache und Poestie zusammen getragen / und werden ihrer viel citiret in den Anmerckungen über Reincke voss de Olde / in der Nieder-Sächsischen Edition,

tion, in welcher Sprache auch das Buch geschrieben oder præpariret ist von Nicolao Baumannen / anfangs Fürstl. Jülichschē/hernach Meckelburgischen Secretario, dessen Zweck und Absehē der Auctor der Vorrede über den Froschs Mäufeler entdeckt hat. A propos, rieff Valerius, mit dem Reinicke-Fuchß/wie der ehrliche Kerl auff Hochdeutsch heisset: Was Hr. Starcke hier erzehlet / hat er aus dem allegirten Morhofio, der p. 266. meldet / es sey ein überaus sinnreiches Buch worinnen unter einer Fabel / der Lauff der Welt / und alle Höfische Sitten und Streiche so artig abgebildet werden / daß von keinen alten Poeten solches besser hätte vorgestellet werden können. Es möchten billich als le Nieder-Sachsen dis Buch als eine Frucht eines wohlgeschlieffenen Verstandes werth und in Ehren halten. Denn ob zwar in der Vorrede dessen gedacht wird / ob sey es aus der Frankösischen Sprache übersetzt / so sey solches von dem Auctore vorgeben / damit er sich desto sicherer unter diesen Vorwand verstecken könne. Wer die Nieder-Sächsische Sprache verstehet / und davon urtheilen kan / der sehe wohl aus der Fügung der ganzen Rede / daß es einheimischer / und nicht frembder Abkunft sey. Der Auctor Baumann beim Ursprung des Weserstroms / und wie etliche wollen / aus Wismar bürtig / nachdem er am Jüdischen Hofe aus des Herzogs Gnade durch Verz

„Leumdung gesetzt und bey Herzog Magnus in
 „Meckelburg Secretarius worden / habe es aus
 „eigener Erfahrung geschrieben / und im Jahr
 „1522. als wenns zuvor ein altes Französische
 „Werd gewesen / in druck gegeben. Also raiso-
 niret Hr. Morhof aus der præfation des Frosch-
 mäufelers. Was wollen wir aber mit dem Mar-
 tino Crusio machen / der lib VII. Annalium Sue-
 uicorum P. III. Cap. X. pag 439. an An. 1474.
 Von Eberhardo Barbato, Graffen zu Witten-
 berg / und dessen Liebe gegen die Gelehrten han-
 delnd / unter andern schreibet: Librum ipse eru-
 ditum de Aulica vita Germanice scripsit, aliisque
 Casibus Mundi, tali Epigraphe, DE DICTIS
 SAPIENTUM: quem audio Latine & Italice
 conuersum &c. Auf dem Rande stehet ausdrück-
 lich: *Reinart Fuchs. Regnard.* Ist denn Graff
 Eberhard von Wirtenb. der wahre Auctor vom
 Reinhard oder Reinicke Fuchs / wie kan es denn
 Nicolaus Baumann seyn? Das verdiente weiter
 untersucht zu werden / urtheilte Afranius. Den es
 kan wohl seyn / daß Graff Eberhard ein Teutsch
 Buch in prosa vom Hofleben unter dem Titul
 von Sprüchen der Weisen gemacht / wel-
 ches hernach in andere Sprachen versetzt wor-
 den / und in der Frankösischen dem Nicolao Bau-
 mann in die Hände gerathen / der es hernach in
 Nieder-Sächsische Reime gebracht / aus eigener
 Erfahrung vermehret / und ihm den Titul *Rein-
 ick Voß* gegeben. Hernachmahls möchte Cru-
 sius

sius über den Lateinischen / und Italiänischen
 Keinke kommen seyn / und weil sie eine Con-
 venienz in Beschreibung des Hof-Lebens mit
 Graff Eberhards Buche gehabt / davor gehalten
 haben / daß sie aus demselben genommen und ü-
 bersezt worden. Es bleibt dieses dem Hrn. Plac-
 cio zuentscheiden / sagte Papius, welcher in sei-
 nen Anonymis num. 350. den Baumann auch
 für den Auctorem des Keinke angegeben /
 und in der neuen edition sonder zweiffel weiter
 davon handeln wird. Der beste Anschlag wäre
 meines erachtens aus Graff Eberhards Buche
 zu nehmen / wenn man dasselbe zur Hand bring-
 en / und mit dem Keinke conferiren könnte. Dem
 sey aber / wie ihm wolle / ich kehre wieder zu der
 vorhabenden præfation, da der Auctor unter-
 schiedliche Classen derjenigen machet / die etwas
 entweder aus bösen oder guten Absichten duncfel
 und schwer proponiren / und nachdem er die Art /
 die Philosophie durch Fabeln zulehren / gelobet /
 und wie selbige so wohl denē Satyren / als Come-
 dien / vorzuziehen sey / gewiesen / so kömmet er
 auff den von ihm iezt edirten Tractat, welchen
 er nach Pollini, der ihn zuvor ins Lateinische ver-
 turet / Exempel / Specimen sapientæ Indorum ti-
 tuliret. Wir haben schon im September der Un-
 terredungen 1695. p. 707. 199. einen Discours
 von dem Alter und Beschaffenheit dieses Buchs
 geführt / und weil Hr. Starke sich dessen auch be-
 dienet / so wollen wir nur dasjenige extrahiren /



was er über dieses zusammen getragen. Er allegiret aus der Chur-Fürstl. Brandenburgischen Bibliothec ein Manuscript von Christiano Rauio, welcher daran gezeiffelt / ob das Buch in Indien gemacht sey / weil auch Arabien bißweilen genennet werde: und die jenigen verworffen / die es aus der Teutschen in die Indianische Sprache transferiret zu seyn vorgegeben. Wenn ich sehe / daß Huetius den Auctorem *Pilpæum*, und den König / vor den es gemacht / *Dabchelinum* nennet / so halte ich davor / daß in Catalogo Leidensi p. 301. wegen des ersten Nahmens ein Druck-Fehler eingeschlichen / und *Bilpao*, nicht *Bidao* heißen solle / aber des Königs Nahme / *Dabsjelim* ist recht / und muß bey Huetio das ch. nach Französischen Mund-Art / wie ein sch. ausgesprochen werde. Der Auctor des Catalogi aber kan dem Echellensi, als welcher weder des *Bilpao* noch *Dabsjelim* mit einem Wort gedenccket / nicht gefolget haben. Doch verwirfft Rauius diese Meynung so wohl / als derer / so den auctorem Croisam heißen / und will / daß sein Nahme *Bussur Geuhar* gewesen. Hierauff kömmt Hr. Starke auff die mancherley versiones, und erzehlet zugleich / in wechen Bibliothecen die Persische / Türckische und Arabische zu finden. Bey dieser leget er auch aus die Nahmen *Kelila & Dimna*, welche zweyen Thieren / so in den beyden ersten Sectionen als redent eingeführet / gegeben werden. Diese Thiere werden sonst auff Griechisch
 und

und Lateinisch Thoes genant / sollen in Europa unbekant / aber in Asia und Africa ganz gemein seyn. Wiewohl Hr. Maius in Historia Animalium p. 861. des Olai Magni Worte citiret / der sie unter die Wölffe in den Nordischen Ländern rechnet. Aus dem Arabischen ist das Buch übersetzt worden ins Ebräische / aus dem Ebräischen ins Lateinische / aus dem Lateinischen ins Castellanische / Italienische und Teutsche. Die Teutsche version wird Herzog Eberhard I. zu Wirtemberg zugeschrieben / davon Hr. Stark urtheilet: At quanquam ab ipso hunc laborem susceptum affirmare non possumus: potuit tamen inter eos libros etiam hic illius jussu in patriam linguam translatus esse, quorum complures ex latino sermone verti voluit. Er zweiffelt nicht / es werde eben das Buch seyn / das noch bey Herzog Eberhards Lebzeiten zu Ulm an. 1483. in folio mit 125. figuren gedruckt und noch in der Bibliothec daselbst zu finden seyn soll / unter dem Titul: **Beyspiel der altē Weisen / von Geschlecht zu Geschlecht.** Nach diesen ist es im vorigen Seculo noch drey mahl teutsch in druck kommen / unter dem Titul des **Buchs der Weißheit der alten Weisen** &c. Ich muß auch einen Einbruch in die Rede thun / lies Afranius sich vernehmen / wozu mir die Herren selbst mit ihren vorigen Disput von Meinke Fuchs Gelegenheit geben. Sie wurffen einen Streit auff / ob **Grass Eberhard von Wirtemberg auctor vom**

Meinke wäre / und wünschen / daß man dessen
 vom Crusio erwehntes Buch bey der Hand ha-
 ben / und den Streit darnach entscheiden möchte.
 Nun ist dasselbe kein anders / als die Teutsche
 Übersetzung des iezo vorhabenden Indianischen
 Buchs / welches aber vom Meinke ganz differenti-
 ret und nicht allein von Füchsen / sondern auch
 von Wölffen / Ochsen und allerley andern Thie-
 ren die Fabeln hernimmt. Und ist dem Crusio,
 als einem Wirtenbergischen Scribenten / hiers
 unter allerdings zutrauen / daß Graff Eberhard
 selbst das Werck gemacht / oder deutlicher aus
 seiner eigenen præfation zureden / aus dem La-
 teinischen übersetzt. Crusius gedencket eben an
 dem Orte auch der Scribenten / so er ins Latein
 übersetzen lassen / entscheidet aber klärlich davon
 das besagte Werck / welches er selbst geschrieben.
 Ich muß Crusii eigene Worte allegiren: Ex quo-
 tidiana porro eruditorum familiaritate, eam eru-
 ditionem consequutus est, vt quamuis latinarum
 literarum ignarus esset, tamen de omnibus rebus
 disserere posset, cum quidem ingenio memoria-
 que valeret. Doctos inter se committebat ad di-
 sputandum, iudicium de rebus prudenter fere-
 bat: coëmebat Germanicos de quibusuis rebus
 libros: quosdam Scriptores curabat Germanice
 conuertendos, atque in legendo frequens erat.
 Hinc & eloquenter ornateque dicebat, Librum
 ipse eruditum de Aulica vita Germanice scri-
 psit &c. Und wie der schon droben abgeschrie-
 bene

bene periodus ferner lautet/ darbey Crusius mit
 gutem Bedacht das Wort *ipse scripsit* gebraucht:
 denn ein Auctor schreibet so wohl ein Buch/ das
 er aus seinem eigenen Kopffe macht/ als das er/
 wie Graff Eberhard/ aus einer andern Sprache
 übersetzt. Ich weiß aber nicht / was Crusium
 verführet/ daß er auff den Rand den Rainart oder
 Reinike Fuchs gesetzt/ weil solch Buch ganz dif-
 ferent ist von Graff Eberhardens seinem / wie
 schon vorhin erwehnet. Ob er nun wohl hierun-
 ter geirret/ so hat er doch Eberhardum mit Recht
 daselbst nur Comitem, nicht Ducem genennet:
 denn derselbe ist kaum an. 1495. zum ersten Her-
 zog zu Wirtemberg auff dem Reichs-Tag zu
 Worms von Kaysler Maximiliano I. gemacht
 worden/ da sein Buch vom Veyspiel der Weisen
 schon 12. Jahr in druck haussen war. Und von
 derselben Zeit an hat ihn Crusius auch Ducem
 genennet / und den ritum creationis pag. 500. be-
 schrieben. So mag denn/ antwortete Papirius,
 Nicolaus Baumann allein Urheber vom Reinike
 Fuchs seyn und bleiben. Graff Eberhard aber
 ist lobens werth / daß er ein solch Buch zuübers-
 setzen vorgenommen / welches iederzeit bey den
 Indianischen und Persischen Königen in grossen
 æltim gewesen/ auch/ wie Hr. Starck ferner erz-
 ehlet/ am Hofe der Griechischen Kaysler zu Con-
 stantinopel so berühmet/ daß sich Michaël Palæo-
 logus nach Pachimeræ Zeugniß in Gegenwart
 seines Hofes/ als auff ein allen bekantes Buch /
 be-

beruffen. Denn es Simeon Sethi aus dem Arabischen auff des Käyfers Alexii Comeni Befehl ins Griechische übersetzt / daraus es hernach der Jesuit Possinus wieder Lateinisch gemacht und des Pachymeræ Historie zugesüget / aber nicht so gar eigentlich an das Griechische sich gebunden / sondern nach seinem Gefallen bald etwas aussen gelassen / bald hinzu gefest. Derowegen Hr. Starck sich nicht verdriessen lassen / eine neue Version nach dem Griechischen zumachen / ob gleich dasselbe nicht das beste ist / und hin und wieder mit Parenthesibus zuerläutern / auch an etlichen Orten (so am Ende des Wercks angezeigt) zuändern gewesen. Über dis hat Possini Griechischer Codex drey Prolegomena gehabt / die in Holsteiniano gemangelt / ist auch sonst in etlichen andern Versionen einiger Unterscheid. In ganzen Werck ist diese Methode, daß ein Judianischer König dem Philosopho in einem isglichen Capitel eine Frage vorleget / die derselbe weitläufftig beantwortet. Der König heist Abessalomus, oder besser Abu Salem oder Abu Schalem, welches mit der vorgesezten Chaldaischen Nota Genitiui, *Daleth*, eben der Nahme mit dem obgemeldeten *Dabsjelim* seyn könnte. Im Teutschen heist er Dysles, der Philosophus aber sowohl daselbst / als im Italiänischen Sendebär. Sonst werde zwar der Mönche und Afceten gedacht : man müsse aber nicht wehnen / daß auff die unter den Christen also genanten Leute

Leute gezelet werde: sondern man könne die je-
nigen Philosophos unter den Indianern versteh-
hen/ welche von den Griechen Hylobii genennet
werden/und sich wenig nach der Gesellschaft mit
andern Leuten und Delicatesten der Städte seh-
neten. So wäre auch im Griechischen ein und
anders aus dem Homero und andern Griechi-
schen Poeten eingerücket/welches man aber von
Uebersetzer Simeone zuseyn sagen könne. In ü-
brigen hoffet Hr. Starck / es werde dieses Buch
nicht weniger applausum finden / als zwey an-
dere Persische Bücher / unter dem Titul des
Rosen-Gartens und des Lust-Gartens in
unsere Teutsche Sprache transferiret worden.
Wenn dieses geschehe / so werde es der Hr. Aco-
luthus zu Breßlau Persisch und Lateinisch/ans
Liecht stellen/ auch vielleicht Gelegenheit geben /
das Arabische zu ediren. Inzwischen solle man
von ihm erwarten etliche Schrifften des Patri-
archen Photii, sonderlich die Bücher aduersus
Manichæos, welche D. Hinckelmann noch her-
ausgeben wollen/aber durch den Todt gehindert
worden: ingleichen das obgedachte Corpus Pseu-
do-Euangeliorum, zu welchen allen er sich des
Lesers Gunst und Hülffe ausbittet.

Das Buch ist in 15. Sectiones oder Capitel
eingetheilet. Das erste entdecket die Hof-Kün-
ste/ damit die jenigen / so bey grossen Herren in
Gnaden stehen / einander zu unterdrücken pfe-
gen. 2. Zeiget den bösen Ausgang der bösen An-
schlã:

schläge / so über die Angeber hinaus lauffen. 3. Lehret / wie man gute Freundschaft halten solle. 4. Daß einem Feinde niemahls zutrauen. 5. Daß ein ieder seiner Güter leicht beraubet werden könne. 6. Daß derjenige betrogen werde / so ein Ding garzugeschwinde verlanger. 7. Daß eines Königs Reich erhalten werde durch Klugheit und Verständigkeit des Gerichts / durch ehrliche und weise Râthe / durch eine fromme und kluge Gemahlin. 8. Daß die durch Gewalt und Furcht erweckte Freundschaft und Friede nicht lange wâren. 9. Daß man sich vor dem hüten solle / den man beleidiget. 10. Daß das Andencken des treuen Dienern angethanen Unrechts durch grössere Ehre abzuthun. 11. Daß man nur denen würdigen wohlthun / und nicht einem jedweden trauen solle. 12. Daß man die Glücks-Güter auff unterschiedliche Art und Weise erlangen und verlieren könne. 13. Daß der / so andern unrecht thut / dasselbe billich auch leiden müsse. 14. Daß ein Fürst heilsame Anschläge denen vorziehe / die nur nach seinen Willen und Gefallen geschmiedet werden. 15. Daß man dasjenige nicht begehren solle / was man nicht erhalten kan. Zum Vor- schmack will ich aus der andern Section ein Ex- empel beyfügen / p. 170 sqq. der Küchenmeister stund auff / und sprach : höret mir zu / ihr Speiß- Gesellen / ich kan aus eines ieden Gesichte von seinem Gemüthe muthmassen. In dem Ichnelata sind offenbare Kennzeichen / die seinen Bes-
 trag

trug und höchste Bosheit anzeigen. Denn wel-
 cher das lincke Auge kleiner hat / als das rechte/
 der immer damit wincket / dem die Augen gar zu
 weit voneinander stehen / der im gehen den Kopff
 hin und wieder wirfft derselbe ist ein Verräther
 und böser Mensch. Und diese Anzeigungen bez-
 mercken wir in dem schelmischen Ichnelata. Aber
 Ichnelates antwortete : Wir sind alle unter ei-
 nem Himmel / und keiner unter uns reicht drüber
 weg : haltet ihr den den / so dieses saget / für klug?
 Wenn nun die Kräfte der Seelen sich nach der
 Beschaffenheit des Leibes richten / was ist's nö-
 thig / die jenigen zur Straffe zu ziehen / so gezwun-
 gen werden böse zu seyn ? Und die zu belohnen / so
 denen Gesetzen sich gehorsam erzeigē ? Du Narr
 scheinst den Balcken in deinem Auge nicht zu se-
 hen / aber den Splitter im Auge deines Nächsten
 zu erkennen. Hierinnen bistu jener nârrischen
 Frauen gleich. Denn da zwey gefangene Weiber
 mit dem Manne zugleich ausgerissen waren / und
 an einem Orte unter dem freyen Himmel nackend
 sich auffhiltten / hat die eine mit einem ohngefehr
 gefundenen Tuche ihre Scham bedeckt / und zu
 der andern gesaget : Schämst du dich nicht / na-
 ckend zugehen ? Aber der Mann antwortete : du
 Nârrin hastu schon vergessen / daß du auch na-
 ckend warest / und wilst es dieser vorrücken ? A-
 franius merckte an / daß zwey Axiomata in dieser
 Fabel befindlich / welche auch in der Bibel vor-
 kommen. Das eine von Kennzeichen eines bösen
 Mens

Menschen/ wenn er mit den Augen winket/ 2c. haben Salomon und Syrach gebrauchet: das andere Christus selbst in dem bekanten Spruchet: du Heuchler / zeuch zuvor den Balken aus deinem Auge 2c. welches auch Drusius bey den Ebräern gebräuchlich gewesen zusehn obseruirt hat. Wenn nun das Indianische Buch der Weisheit nach einiger vorgeben 300. Jahr vor Alexandro Magno ins Arabische versetzt worden / so muß das Original noch viel älter / und dergleichen Sprüchwörter schon dazumahl im gemeinen Gebrauch in der Welt gewesen seyn.

Ich gehe nun fort / sprach Papirius zu Ioan. Schilteri *Institutionibus Iuris publici Romano-Germanici*, welche zwar schon vor dem Jahr zu Straßburg heraus kommen / aber wegen des Hrn. Auctoris weitberühmten Namens und ihrer guten Methode, vornehmlich aber wegen der beygefügtten / meist noch unedirten Auctorum und Diplomatum publicorum, nicht vorbey zulassen. Sie sind in zwey Tomos eingetheilet / deren erster die Institutiones selbst in vier Büchern begreiffet / und giebt das erste Tit. 1. die general definition und diuision; Tit. 2. den Ursprung sowohl bey den alten Teutschen / als Francken sonderlich / nachdem Carolus Magnus auch das Römische Reich bekommen / da denn die Capitularia Regum Francorum unter die Reichs-Gesetze gezehlet zu werden angefangen. Aber die erste Capitulation zwischen dem Könige und Ständen

den

den des Teutschen Reichs ist der zwischen Ludouico Germanico und Carolo Caluo an. 860. bey Coblenz auffgerichtete Friede. Diese Fränckischen Capitularia und Friedens-Instrumenta sind unsere ersten Reichs-Gesetze / und nachdem das Reich an die Sachsen kommen / von denenselben nicht weniger obseruiert worden / wie denn sonderlich die zwischen Carolo Magno und dem Papst auffgerichtete Lex Regia, daß allein bey denen Teutschen Fürsten das Recht einen König zuerwehlen stehen / und diesen hernach der Pabst zum Kaysler consecriren solte / vom Ottonen I. und III. wiederholet worden. Daher auch Kaysler Henricus II. an. 1014. dem Römischen Stuhl viel Priuilegia ertheilet / aber doch dem Reich die höchste Gewalt über denselben und den Kirchens Staat vorbehalten. Allein unter Henrico IV. & V. hat das Ius publicum und Freyheit des Teutschen Reichs grossen Anstoß gelidten / in dem die Pabste unter dem Nahmen der Bischöfft. Inuestitur das ganze Ius circa sacra & concilia zu sich gezogen / und von derselben Zeit an die so genannte Maiestatem Apostolicam immermehr erweitert / daß auch Bernhardus sein vierdtes Buch de consideratione dawieder geschrieben. Kaysler Fridericus II. hat eine auream bullam de libertate Ecclesiastica gegeben / Henricus VII. die obgedachte Legem Regiam renouiret, Ludouicus IV. das Recht des Reichs / so gut er gekönnt / vindiciret, Carolus IV. in der Julius. 1697.

Ne gült

güldenen Bulle die freye Wahl der Chur-Für-
 sten bestätigt; und ob gleich unter Friderico III.
 die Concordata der Teutschen Nation mit dem
 Römischen Stuhl gemacht worden / so hat sie
 doch dieser so schlecht in acht genommen / daß die
 Evangelischen Stände unter Maximiliano I.
 und Carolo V. hundert Grauamina auff dem
 Reichs-Tage eingegeben / biß endlich der Pas-
 sauische Religions-Friede / und zuletzt der West-
 phälische Friede erfolget. Sonst wären auch viel
 andere Reichs-Sakungen publiciret worden /
 die Goldastus zusammen getragen. Nicht weni-
 ger gehöre hieher des Schwäbische und Sächsi-
 sche Recht; ingleichen die Reichs-Abschiede /
 welche an. 1500. zuerst priuata auctoritate ge-
 druckt / hernach auff Befehl des Chur-Fürsten
 von Mayntz / als Erk-Canzlers des Reichs / ver-
 mehret und wieder auffgeleget worden / wiewohl
 dadurch die vorigen Reichs-Gesetze / so denensel-
 ben nicht einverleibet worden / nicht auffgehoben
 worden zc. hierauff erzehlet Hr. Schilt. die Script.
 Iuris Publici, so wohl die alten / so unter Ludov.
 Pio mit dem Agobardo anfangen / als die neuen;
 zeigt / wie weit das Römische Ius Ciuile und das
 Päbstis. Canonicum gelte / erkläret das Reichs-
 Herkommen / weiset / nach was vor einer Me-
 thode das Ius publicum zulehren und zu inter-
 pretiren / und beantwortet zuletzt die Frage / ob
 die Sachen der Reichs-Fürsten und Stände /
 was die Successiones und dergleichen Fälle bez-
 trifft /

trifft / nach dem Iure Communi oder vielmehr nach dem Land-Recht eines ieglichen Fürsten und Provinz zuentscheiden? Und approbiret mit gewissen Bedingungen das letztere / viel schöne Observationes vom Sachsen-Recht mit einknüpfend. *Tit. 3. de libertate Germaniæ*, itemque de fine Imperii handelt er mit Fleiß wieder die jenzigen / so da leugnen / daß das Römische Reich in dem Teutschen Reiche noch übrig sey / und wiederlegt nicht allein die vor etl. Jahren ausgegangene *Disquisitionem curiosam: An Imperium Rom. Germanicum sit quarta Monarchia a Daniele prædicta?* sondern auch *Conringium*, der die gemeine opinion, daß das Teutsche Reich ein Stück des alten Römischen sey / einen gemeinen und fast allenthalben angenommenen Irrthum geheissen hatte. *Tit. 4. de Obiecto Iurisprudentiæ publicæ & Iure personarum* handelt er sonderlich von den Juden / und zeigt aus einem Diplomate *Friderici III.* daß die gemeine Jüdischeit dem Röm. Käyser von des H. Reichs wegen ohne Mittel allein und niemand anders / unterworffen sey un zugehören. Er obseruiret auch von dē Schweden un Bähern / daß sie zwar anfangs von der Francken Könige *Clodouæo*, unter dessen Vormäßigkeit sie gerathen / ziemlich hart gehalten wordē / aber von dessen Nachfolgern noch vor dem *Carolo M.* ihre Freyheit wieder erhalten / wovon *Lex Alemannorum & Bauarorum* zeigt. Er weist

Nr 2

fer-

ferner/daß die von Carolom. überwundene Sach-
 sen ihre libertatem priuatam & publicam behaltē/
 und daß Heigius und andere mehr geirret/ wenn
 sie vorgegeben/ daß denen Sachsen zur Straffe
 auffereget worden / kein Testament zumachen.
 Tit. 5. *de Ingenuis & Nobilibus* gedencket er der
 in Teutschland vor Alters gebräuchlichen sieben
 Heerschilde / dazu dem ersten der Rånser und
 Römische König; zum andern die Bischöffe und
 Aebte; zum dritten die weltlichen Fürsten; zum
 vierdten die Graffen und Freyherrn/ die Sem-
 perfreyen: das ist/ Sendbarfreyen/ *qui ius pla-*
citi publici siue Comitiorum habent; zum fünff-
 ten die edlen Herren und Baner-Herren; zum
 sechsten die geringern von Adel; zum siebenden
 die neulich in den Adelstand erhobenen / oder die
 alten Edelleute/ so Zins von ihren Gütern ge-
 ben/gehören. Nach der Zeit ist der Unterscheid
 unter den hohen und niedern Adel erwachsen.
 Tit. 6. *de plebeis* handelt er nicht allein von dem
 Ingenuis, welche bey den alten Frilinge hießen/
 sondern auch von den Bürgern und ihren Un-
 terschiede/ dabey er ein alt Diploma Rånser Ru-
 prechts de an. 1403. denen Graffen von Kirch-
 berg gegeben / und ein anders von folgendem
 Jahre dem Rath zu Altdorff im Costenzer Biss-
 thumb/ inferiret. Tit. 7. *de hominibus propriis*
 hat er unterschiedliche sonderbare Obseruatio-
 nes und alte Diplomata von leibeigenen Leuten/
 vornehmlich dasjenige des Burg-Graffen von
 Kirch-

Kirchberg/ darinnen das Ius Smurdorum ange-
 zogen wird/ dessen wir auch an. 1693. pag. 86. 87.
 erwehnet haben. Jezo mercke ich nur daraus
 an/ daß/ wenn in dem alten Brieffe stehet/ datu-
 ros ipsos singulis annis solidum denariorum in
 festo beati Michaelis, monetæ illius fori, so heist
 es in der Teutschen Überschrift: daß sie jähr-
 lich uf Michaelis ein gulden groschen *moneta
 eiusdem fori* geben sollen. Die Teutsche
 Mund-*Art* giebt zuerkennen/ daß diese Über-
 schrift etwa im vorigen Seculo gemacht/ und
 vielleicht eine reuision des Kirchbergischen Ar-
 chivs vorgenommen worden. Wenn nun solidus
 denariorum ein Gulden-Groschen ausgelegt
 wird/ so giebt es ein grosses Licht zum Verstands-
 niß der alten Teutschen Münzen: denn ein Gül-
 den-Groschen ist so viel/ als ein Thaler/ wie wir
 an. 1695. p. 1008. 1009. aus Molleri Freybergis-
 schen Annalibus vernommen. Tit. 8. zeigt Hr.
 Schilter/ wie weit sich die Väterliche Gewalt
 bey Herrenstands-Personen erstreckt. Tit. 9. von
 dergleichen hohen Personen Verlöbniß und
 Beylagern/ da er aus alten und neuen Historien
 Exempel beybringet. Tit. 10. von ihren Adoptio-
 nen/ da er zwey alte Diplomata Kaiser Ludwigs
 des Bänern mit einrücket/ der Pfalz-Graff Ru-
 dolphen beym Rheiu an Kindes statt angenom-
 men. Tit. 12. von ihren Vormundschaften/ davon
 er die gemeiniglich vorkommenden Fragen beant-
 wortet. Tit. 13. de Iure Capitis Familix zeigt er/
 Nr 3 worin

worinnen des Senioris und Directoris einer hohen Familie Recht bestehe. *Tit. 14.* de Imperio & Imperatore erkläret er so wohl die Nahmen/Imperator, Cæsar, Augustus, Rex Romanorum, Rex Germaniæ, ingleichen die Titul / Maiestas, Dei gratia &c. als / wie es mit der Wahl im Fränckischen Königreich und Teutschen Käyserthum von Anbeginn zugegangen; item der Ursprung des Chur-Fürstl. Collegii, die Person/Art und effect der Wahl; die Crönung samt dem Streit zwischen Chur-Mäynß und Chur-Cöln / wer dieselbe verrichten solle / und wie er bengeleget worden/dergestalt/dasß ein ieder den Käyser in seiner Dioeces, ausser derselben aber einer im den andern krönen solle. *Tit. 15.* weist er / worinnen die Gewalt eines Römischen Käysers bestehe / wie es mit seiner Capitulation und Reservaten bewand / und ob er abdanken könne? *Tit. 16.* wie und wenn die Käyserinnen ihre Iura und Privilegia erhalten / und wenn sie gekrönet werden. *Tit. 17.* vom Römischen Könige / wie derselbe erwehlet werde / von seiner Macht *re. de Vicariis Imperii* untersucht er vornehmlich die Controvers zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalß nach eingeführten Electorat. *Tit. 19.* von den Reichs-Ständen / was dazu gehöre / von denen Reichs-Matriculn, von ihren Huldigungen / und wie sie so wohl dem Käyser / als dem Reiche unterworfen / welche Lehre nach Hortloders Anmerckung nicht iederman bekant sey / und von Herz

Herzog Heinrichen zu Braunschweig also er-
 kläret worden: daß ein ieder Chur-Fürst
 und Fürst schuldig und verpflichtet sey/durch
 Göttliche ehrliche Wege das fürzuwen-
 den/was zu Erhaltung desselben Reichs
 gemeinen Standes und Stats/und seiner
 hergebrachten Gerechtigkeiten und Frey-
 heiten nutz und noth ist/ und füglich abzu-
 wenden und zuvorkommen helffen / was
 zu Ferrittung solcher hergebrachten Li-
 bertäten und Freyheiten gereichen wolt.
 Tit. 20. erkläret er die prærogatiuen der Chur-
 Fürsten / und schleust mit der merckwürdigen
 transaction, welche Kayser Ludwigs des Bayers
 Söhne und Neffen zu Pavia an. 1329. auffgerich-
 tet/ daß einer um den andern die Chur- Würde
 administriren solte; welche von allen Chur-Für-
 sten confirmiret worden / wie er beweiset aus ei-
 nem zu Nürnberg an. 1424. zwischen Pfalz und
 Bayern auffgerichteten Pacto, darinnen diese
 Worte stehen: Theil- und Verbündnis-
 Brieff zwischen K. Ludwigs Söhnen
 und Bruders Sohn zu Pavia auffgericht/
 Freytag vor Oswaldi 1329. ist in allen Pun-
 cten von den Chur-Fürsten dazumahl bes-
 stelt- und bekrestiget worden. Tit. 21. han-
 delt er von den Reichs-Fürsten/und untersuchet
 wenn die Bischöffe so wohl die Geistliche / als
 Weltliche Jurisdiction erhalten/giebt auch etliche
 marquen von denen Pfalz-Graffen am Rhein.

Tit. 22. von den Graffen/Baronen/und sonderlich der unmittelbahren Reichs-Kitterschafft/und ihren Streit mit den Reichs-Städten wegen der precedenz. *Tit. 23.* von den Reichs-Städte/ihrem Ursprung un erlangter Freyheit/item von den freyen Reichs-Dörffern. *Tit. 24.* de Iure Superioritatis, das ist / von der hohen Landes-Obrigkeit/ da er lehret/das der neu lich von iemanden fingirte *Suprematus* ungegründet und den andern Ständen zum præiudiz erdacht sey. Hernach erkläret er/wie die Superiorität bestehe theils circa sacra in Iure Episcopali, theils circa secularia in mancherley andern Rechten/die zuerzehlen zulang fallen wolte. Den Ursprung sothaner Superiorität / wie dieselbe iekiz gerzeit beschrieben un von den Stände exerciret wird/holet er her von den Zeiten Kayfers FridERICI III. und seiner Nachfolger aus dem Hause Oesterreich / da dieselbe aus Welschland in Teutschland kommen. Denn ob schon lange zuvor die geist-und weltlichen Fürsten mit gewissen Regalien inuestiret worden / so sey es doch nicht mit allen iure alicuius Superioritatis geschehen. *Tit. 25.* de Iure protectionis, von der Schutz-und Schirm-Gerechtigkeit / sonderlich von den Kloster-Bögten oder Aduocaten / von denen er unterschiedliche Diplomata mit einz knüpfset. *Tit. 26.* de Statibus Prouincialibus, von denen Land-Ständen und ihrem mancherleyen Unterschiede.

Gleich

Gleich wie nun aus dieser kurzen Recension des ersten Buchs gnugsam erhellet/mit was für einer Methode und accuratezza Hr. Schilster das Jus publicum verfasset/ also will es viel zu weitläufftig fallen / die übrigen zu recensiren. Nehme mir demnach die Freyheit / zum andern Theil zuschreiten / und die darinnen enthaltenen Fundamental-Gesetze des Reichs durchzugehen. *Tit. I.* ist Lex Regia Imperii Francorum, da vom Pabst und Volck zu Rom alles Recht und Gewalt dem Carolo M. conferiret worden/ mit Notis und einem Commentario, darinnen die authentia desselben wieder Baronium weitläufftig defendiret / und der Synodus selbst/ darinnen dem Carolo M. diese Gewalt auffgetragen/ aus Scriptoribus coævis bewiesen wird. *Tit. II.* die solenne Krönung Caroli Magni, wodurch das obige pactum confirmiret worden. *Tit. III.* Caroli Magni Rescript an Nicephorum, Kaiser zu Constantinopel, von Frieden zwischen beeden Reichen/ dem Orientalischen und Occidentalschen. *Tit. IV.* Caroli M. Capitulatio de partibus Saxonix, mit etlichen Anmerckungen. *Tit. V.* die Allianz zwischen König Ludwigen in Teutschland und König Carlen in Frankreich zu Straßburg an. 842. und *Tit. VI.* die andere zwischen beeden zu Coblenz an. 860. auffgerichtet / dabey jener in der alten Teutschen/ dieser aber in der alten Romanischen Sprache geschworen. *Tit. VII.* ihrer beeder Capitulare an. 865. *Tit. VIII.* der
Theil

Theilungs-Recess des Reichs Lotharii auch zwis-
 schen diesen beeden Brüdern gestellet / an. 870.
 mit etlichen Courieusen Annotationen. *Tit. IX.*
 Pactum des Kaysers Henrici Aucupis und Caroli
 Simplicis, Königs in Frankreich an. 926. *Tit. X.*
 Lex Regia Ottoni Magno Imp. renouata vom
 Pabst Leone im allgemeinē Concilio Lateranensi
 zu Rom an. 964. *Tit. XI.* Resignatio Bonorum
 Imperii a Papa Romano possessorum, so auch die-
 sen Kaysen Ottoni vom Pabst Leone geschehen:
 beede von grosser Wichtigkeit/und mit gelehrten
 Anmerkungen. *Tit. XII.* Kaysen Ottonis III.
 Constitutio vom Recht und Gewalt des Reichs/
 von den erdichteten Donationen Constantini Ma-
 gni & Caroli Calen, von denen 8. Graffschafften/
 so er selbst dem S. Petro geschencket / an. 998.
Tit. XIII. Concordatum Nationis Germanicae
 antiquissimum, circa Electiones & Inuestituras
 Episcoporum & Abbatum, zwischen Kaysen
 Henrich V. und Pabst Callisto auff dem Reichs-
 Tage zu Worms an. 1122. woraus zuerkennen/
 daß der Kaysen bey Erwehlung der Bischöffe
 ein Recht in Teutschland ein grösser Recht habe/
 als man ins gemein davor hält. *Tit. XIV.* Con-
 radi III. Imp. Rescript an den Constantinopoli-
 tanischen Kaysen / Ioannem Comnenum, von
 dem Bunde zwischen beeden Reichen. *Tit. XV.*
 Friderici II. Imp. Constitutio de Iuribus Princi-
 pum Eccles. an. 1220. *Tit. XVI.* Eiusdem Con-
 stitutio de Iuribus Statuum an. 1232. welche beede
 Hr.

Hr. Schilter zuerst ans Licht stellet/und sind viel wichtige Dinge darinnen enthalten. *Tit. XVII.* die Chur-Fürstl. verein/so an. 1338. zu Kense auffgerichtet/da der Känser im Bann war/ das mit der Römische Hof in der Wahl des Känfers dem Teutschen keinen Eintrag thun solte. *Tit. XVIII.* die bekante güldene Bulle Caroli IV. Lateinisch und *Tit. XIX.* Teutsch/mit weitläufftigen Annotationen des Hrn. Schilters. Diesem wird immediate connectiret das Chur-Cöllnische Memorial contra die Königl. Spanische Regierung zu Brüssel/so an. 1670. zu Regenspurg per dictaturam communiciret worden; König Ruprechts Theilung an. 1410 /unter seine vier Söhne/Pfalz-Graffen bey Rhein; Känser Albrechts II. Constitution von denen vier Kreissen oder Circulis des Reichs und andern Capiteln/auff dem Reichs-Lage an. 1437. aus dem Straßburgischen Archiv; Hussiten-Krieg unter dem Röm. König Sigismundo /und der deswegen zu Nürnberg gemachte Anschlag an. 1431. Abschiede etlicher Reichs-Lage wegen des Türcken-Zugs zu Wien an. 1460. zu Nürnberg an. 1466. und 67. wegen der auff denenselbē gemachten Anschläge. Diesen folgen noch viel Teutsche Acten vom Känserl. Cammer-Gericht/ vom Reichs-Hoffrath/ von der Erbvereinigung zwischen Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ von Vormundschaften/ von Reichs-Steuern; und ein vormahls auch absonderlich in Druck aus-

ganz

gangener Discurs vom gegenwärtigen Reichs-
 Tage zu Regenspurg; samit einem Lateinischen
 Paratitlo de Capitatione, einem Extract de Vi-
 cariatu, und etlichen Benlagen de success. testam.
 in welchen allen so wohl ein ICtus, als Histori-
 cus manche bisher ihm unbekante Sachen an-
 treffen wird. Ich wil nur aus p. 78. 79. extrahi-
 ren einen Befehl Hertzog Wilhelms des tapf-
 fern zu Sachsen/darinnen er an. 1460. ein Auff-
 gebot ergehen lasset/ und die mit Brandenburg
 und Hessen auffgerichtete Erb-Verbrüderung
 zum Fundament setzet: hieher gehöret / was Hr.
 Schilter lib. III. p. 319. sqq. von dieser Erb-Ver-
 brüderung colligiret/das sie zu Nürnberg an. 1451.
 zwischen Sachsen und Brandenburg zuerst auff-
 gerichtet/hernach an. 1457. Hessen auch darein
 genommen worden: daraus denn die ersten Zei-
 len in Landgraff Wilhelms Schreiben leicht zu
 verstehen:

**Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzog zu
 Sachsen Land-Graffe in Doringen und
 Marggraffe zu Niesseu.**

Lieben Getr: Ir habt vormals verstan-
 den/ vnd tragt noch in guter Bedechtnis/
 wie vnser Bruder mit samt unserm
 Schwager von Hessen seligen vnd sinen
 Sönen vnsern Ohmen vmb mehrer Frieds
 willen vnser Lant und Lüte zu dem hoch-
 gebornen Fürsten vnserm lieben Schwa-
 ger vnd Ohmen, dem Marggrafen zu
 Brana

Brandenburg verbrüderet / vnser aller
 Lande und Lute in Erbeynung zuzamp-
 ne geworffen. Daruf auch mit hoher
 Pflicht vndereinander gethan verschie-
 ben haben / das vnser jeglicher dem an-
 dern in sinen noten und überfallen / mit
 Landen / Luten / Libe vnd Gut bystehen
 sullen zc. hat vns iezund von dem hochge-
 bornen Fürsten vnserm lieben Schweher
 Herrn Albrechten Marggraffen zu Bran-
 denburg kürzlich angelanget / daß Herzog
 Ludwig von Beyeru über verrichte Sa-
 chen sein vühend worden / vnd gereit in
 Felde gerückt sin / yn vnd sin land zuüber-
 ziehen / vns angeruffen / vnd erinnert der
 Brüderschafft / eynunge vnd pflicht obge-
 melt / ym mit Macht zu Hülffe zukommen /
 das wir ihm schuldig sind also zuthunde /
 zugeschrieben / vnd darnach geschickt / vnd
 im kurtz mit eym mercklichen reysigen ge-
 züge die yn zufügen / vnd in sin noten mit
 Gots Hülffe beystand zuthunde. Darumb
 ernstlich von euch begerende / das ihr euch
 mit allen den unsern die euch vor alder
 vnd togund zu folgen tügelich sind dar-
 nach richtet vnd in voller bereitschafft si-
 zet zc. Geben zu Wymar uff den Karens
 freytag / anno &c. LX.

Ich füge diesem gemeinen Iuri publico etz
 was speciales bey von dem Münz-Regal,
 nach

nach anleitung *Iacobi a Mellen in Sylloge num-
morum ex argento vecialiū, quos vulgo Imperiales
seu Thalers appellat.* Er hebet an zusage daß die
uhalten Teutschen kein gemünzt Geld ge-
braucht/sondern mit Vertauschung ihrer Wahrē
gehandelt. Hernachmahls aber die jenigen/so
dem Römern nahe wohnten/oder von ihnen ü-
berwältiget wurden/vom Römischen Gelde die
ferratos bigatosque, (davon in unsern Unterrez-
dung zum öfftern discouriret) beliebet. Endlich
aber hätten sie selbst schlagen lassen *monetam* in
se habentem *imaginem & literas,* wie *Dagobertus*
der Francken König in der fundation des Weis-
senburgischen Klosters an. 624. beym *Madero* am
Ende des *Chronici Montis Sereni* redet/auch der
Monetæ Nemetensis gedencet/welche zur selbis-
gen Zeit so berühmet gewesen / daß andern dar-
nach zu prägen vergönnet worden. Diese alten
nummi würden zum öfftern bey den *Scribenten*
derselben Zeit *solidi & denarii* genennet/welche
er beschrieben zu werden wünschet da wir sonst
ganze Wagen voll Bücher von Römischen
Nummis hätten: denn ob schon so wohl unter
den Französichen als Teutschen Gelehrten un-
terschiedene sich die Mühe genommen / solche
alte *solidos denariosque* zu beschreiben/so wären
ihrer doch noch viele zurücke/welche die Gelehr-
ten entweder nicht gesehen oder nicht geachtet/
indem sie lieber was anders thäten/als die auff
denenselben vorkömenden unbekanten Buch-
staben /

staben/ Figuren und andere Käthsel beschrieben/
 und zur Historie unsers Vaterlandes daher ei-
 niges Liecht contribuirt. Diese Klage ist nicht
 umsonst/ ließ sich Afranius hören / und in unsern
 Unterredungen auch zum öfftern wiederholet
 worden. Der in denenselben recensirte le Blanc
 hat zwar die Art und Beschaffenheit der alten
 solidorum und Denariorum unter den Franckis-
 schen Königen und Käysern gnugsam beschrie-
 ben / aber wenn nach Caroli Crassi Tode das
 Teutsche Käyserthum von dem Frankösischen
 Königreiche separiret worden / so bleibet er fol-
 gends nur bey denen Frankösischen/ und hat uns
 Teutschen die von den Sächsischen und folgen-
 den Käysern herkommende Münzen zu eruiren
 alleine überlassen. Würde demnach derjenige
 sich wohl verdient machen / der die nummos der
 Teutschen Käyser/ zum wenigsten von Arnulpho
 an/ da le Blanc auffhöret/ bis auff Fridericum III.
 oder V. da die neuern und noch ieziger Zeit wäh-
 renden Münzen angehen/ colligirte, und so wohl
 dem valeur als Gepräge nach / beschriebe. Das
 Hochgräßliche Cabinet zu Arnstadt / die schöne
 Käths-Bibliothec zu Leipzig/ und andere mehr/
 würden ihre Schätze auffzuthun nicht unterlas-
 sen. Sonst kömmet mir das Diploma Dagoberti
 bey Madero nicht weniger suspect vor/ als das
 alsobald darauff folgende vom Peters - Kloster
 zu Erffurt/ welches Sagittarius lib. I. Antiq. Du-
 cat. Thuring. Cap. XI. weitläufftig vernichtet
 hat:

hat: unerachtet das Weissenburgische nicht nur vom Trithemio, Nauclero und andern/ sondern auch vom Lehmann Lib. III. der Spenerischen Chronic Cap. XII. als genuin angeführet wird. Denn wenn nur beliebet/ die genuina Diplomata Dagoberti, welche Mabillon und andere publiciret / dagegen zuhalten / wird nebst mir bald statuiren / daß das Weissenburgische von einem Mönche in faueur seines Klosters zusammen geschmieret und erdichtet/ nicht aber in des Dagoberti Königlicher Cankelen ausgefertigt worden. Wiewohl dannenhero nicht zuleugnen/ daß zu Dagoberti Zeiten und vorher in Teutschland/ so weit es denen Fränckischen Königen unterworffen gewesen/ solidi & denarii mit der Könige Bildnissen und Schrift gepräget worden und im Schwange gangen. So bleibet doch des Hrn. von Mellen Satz stehen / sprach Papirius, ob gleich das Diploma supposititium wäre: id quod satis est. Er beklaget darauff/ daß die silbernen dünnen Blech-Münzen / bracteati genannt/ noch viel unglücklicher gewesen/ und zwar von unterschiedlichen Gelehrten/ die er citiret / erkläret zu werden angefangen/ aber nichts vollkommenes noch an Tag kommen / welches vom Hrn. Oleario zu Arnstadt zuhoffen. Von dannen kömmet Hr. Mellen auff die Thaler/ welche zu Ende des 15. Seculi gepräget zu werden angefangen / und erst dicke Groschen oder Guld den und Gilden=Groschen/ hernach vom Joachims

achims = Thaler darinnen viel gepräget worden/
 Thaler/und Reichs = Thaler genennet wor-
 den. Er wirfft die Frage auff/welches die ersten
 und ältesten sind. Einige ziehen sie her vom Käy-
 ser Alberto 1429. aber die hätte er noch nicht zu-
 sehen bekommen/so wenig als den Mäynzischen
 Thaler de an. 1438. der in einem Hamburgischen
 Münzbuche p. 61. abgebildet. Die ältesten/so er
 gesehen/wäre Erzherzog Sigismundi zu Oester-
 reich von an. 1484. sqq. denn ob man gleich sil-
 berne Münzen von 2. Lothen habe / die das
 1479ste Jahr mit Maximiliani I. und seiner Ge-
 mahlin Mariae Brustbildern vorzeigen: so schei-
 ne doch ihr Alter nicht mit diesem Jahr überein-
 zukommen / sondern aus den neuern Buchsta-
 ben/ aus des Maximiliani Titul *Magnanimus*,
 und aus andern dergleichen Anzeigungen zu-
 schliessen/ daß dieselben hernach zum Gedäch-
 niß dieser hohen Personen gemacht worden. Ins-
 gemein pflegte man die Sächsischen dreyköpf-
 sichten mit Churfürst Friderici III. und Herzog
 Johannsens und Georgens Brustbildern / und
 die Schlicker Thaler vor die ältesten zuhalten/
 allein es wären noch viel ältere in unsern Uns-
 terredungen 1695. p. 1005. angeführet. Ich bin
 neulich auch über ein alt Thaler Buch kommen/
 sagte Valerius, darinnen ihrer noch vielmehr ab-
 geschildert sind/ die vor den Schlicker Thalern
 gepräget worden. Meines erachtens sind sie nicht
 weniger genuin und richtig / als andere darin-
 Julius 1697. Es nen

nen abgebildete/die noch heute zu Tage bey cou-
 rieusen Leuten angetroffen werden. Daß man as-
 ber von den uhralten Thalern noch so wenig in
 Originali findet/kömet ohne Zweifel daher/weil
 sie wegen ihres sehr guten Schrots und Korn
 von denen Rippern und Wipern vor allen an-
 dern auffgewechselt und eingeschmelzet worden.
 Der älteste/den ich darinnen mit der Jahrzahl p.
 236. gesehen/war zu Hanover gepräget/präsen-
 tirtet auff der ersten Seiten eine Stadt/und dar-
 über einen Löwen / umschrieben: MONETA. NO-
 VA. HONOVERENSIS. auff der andern das Wapen/
 umschrieben: BENEDICTA. SIT. SANCTA. TRINITAS.
 1482. Ist also unstreitig/d; Erzherzog Sigmund
 zu Oesterreich nicht die ersten Thaler schlagen
 lassen/welche ich auch in demselben Münzbuche
 p. 35. von an. 1484. 1485. 1486. gefunden. Pag 148.
 stehet ein Thaler Herzog Boleslai zu Stetin von
 an. 1498. und p. 202. einer von Braunschweig
 eben desselben Jahrs: und des folgenden p. 225.
 ein Baselscher. Pag. 78. sind die allerraresten
 Sächsischen Thaler (welche man fast gar nicht
 mehr haben kan) mit Johanne dem Täuffer ab-
 gebildet/um dessen Bildniß auff dem ersten zulez-
 sen: MONE. ARGEN. DVCV. SAXON. 1500. Auff dem
 Reuers um das ganze Wapen: FRID. ALBERT.
 IOHANES. Die andern zweye mit FRID. IOHAN.
 GEORG. Nahmen gehe ich vorbei/als ohne Jahr-
 zahl. Pag. 66. 67. siehet man drey Pflälzische von
 an. 1503. und 1505. Pag. 118. einen Bambergischen
 von

von an. 1506. P. 146. einen Badenischen von an.
 1510. P. 113. einen Brehmischen von an. 1511. Pag.
 146. einen Badenischen/und p. 202. einen Hamz-
 burgischen mit dem Messelblate von an. 1512. P.
 155. einen Holsteinischen von an. 1514. Diese
 sind allzumahl älter als die Schlicker- Thaler/
 aber nur der erste Hanoverische übertrifft die
 Sächs. dreyköpffichten mit FRID. ALB. IOH. wo-
 von wir anderswo gehandelt. Es stehen auch in
 dem Thaler-Buche noch viel andere ohne Jahr-
 zahl/ welche die alte Mönchschrift und Art des
 Gepräges gnugsam verräth/ daß sie auch älter
 als die Schlicker- Thaler sind. Es wird vielleicht
 hiervon ein andermahl zureden Gelegenheit ge-
 ben/ verfolgte Papirius, iezo wollen wir des Hrn.
 von Mellen Vorhaben vernehmen. Er allegiret
 auch viel Münz-Bücher / darinnen die Thaler/
 wiewohl nicht allezeit bona fide, abgesehildert
 sind/ samt unterschiedlichen Scribenten / so da-
 von gehandelt; und erbeut sich / weil er so wohl
 von andern/ als vornehmlich aus dem Hochgräffl.
 Arnstädtschen Cabinet viel Abdrücke in Hauß-
 blasen bekommen/ so habe er sich erbitten lassen/
 eine Beschreibung der Thaler mit einem Com-
 mentario auszugeben/ doch nicht wie die Münz-
 meister von ihrem Valeur und Gewicht zc. son-
 dern aus der Historie/ Genealogie und Wapens-
 Kunst/ Rede und Antwort zu geben; also/ daß er
 das Werck in gewisse Classen un Manipulos oder
 Bündlein eintheilet / deren immer eine auff die
 S 2 andere



andere folgen solle: und bittet er die courieusen Liebhaber / ihm von denen / so ihm mangeln / mit Abdrücken von Hautblasen an Hand zugehen / welche er denen supplementis danckbarlich inseriren wolle.

Die erste Classe fänget nunmehr an / und begreiffet in sich die Thaler der Römischen Kays-
ser und Könige / und der Erz-Hertzoge von Oesterreich. Es kömmet aber nur das erste Bünd-
lein ans Liecht mit etlichen Thalern von Maxi-
miliano I. und Carolo V. denn obgleich eine Me-
daille vorne an steht mit Friderici III. und Maxi-
miliani I. Bildnissen und dem Oesterreichischen
Wapen / welche auch in den Unterredungen an.
1694. p. 114. beschrieben; so gestehet doch Hr.
Mellen selbst / daß sie nicht allein lange nach bee-
der Kaysers Tode an. 1531. gemacht / sondern
auch zu Schaupfennigen / nicht zu gemeinen cou-
rant-Thalern gehöre; dannenhero er sie nur ge-
braucht um etwas zusagen von Kaysers Friderico
III. dessen Lebens-Lauff er kurz anhanget / weil
man sonst keine Thaler von ihm findet. Hierauff
folgen zwey Thaler von Maximiliano I. und sei-
ner ersten Gemahlin Maria, welche wir auch an.
1695. p. 229. sq. beschrieben haben / nebst etlichen
andern / die Hr. Mellen gleichfals hinzuthut.
Gene mit beeden Brustbildern haben keine Dif-
ficultät / und werden von ihm aus der Historie
deutlich erkläret. Nur möchte ich fast wieder ei-
nen Einspruch thun / weil dieselben von feinem
Sil-

Silber und vielmehr Medaillen oder Schau-
 stücke/als Courant-Zhaler zunennen / wie wir
 daselbst und p. 1006. erwehnet haben. Doch sol-
 len sie beede zum Gedächtnis vor unsern Monaa-
 te stehen. Aber ein rechter Courant-Zhaler ist
 num. 3. zusehen/ und meritiret/auff das Kupffer
 unsers Monats gleichfals gesetzt zuwerden/ das
 mit die Gelehrten desto mehr angereiket wer-
 den / dem Räthsel der andern Seiten seine ei-
 gentliche Auflegung zugeben / wenn es heisset:
 XP. AC. A. REG. R. HER. Q. denn es will dem
 Hrn. Mellen nicht anstehen / daß man es lese/
 Germaniæ ac aliorum Regnorum Rex, noch Chri-
 stianitatis Aduocatus, noch Christianorum ac a-
 liorum Regnorum Rex &c. Seine Meinung a-
 ber ist/daß die Inscription von beeden Seiten zu
 connectiren/und von dem Stempelschneider /
 wie auch in andern geschiehet/ nicht recht diuidi-
 ret worden. Demnach müsse es heißen; Maximi-
 lianus Dei gratia, Romanorum Rex semper Au-
 gustus Christianissimus, ac aliorum Regnorum
 Rex hæresque &c. Welche Auslegung mir um
 so viel destomehr behaget/ wenn ich mich erinne-
 re/ was auch in den Unterredungen 1692. p. 967.
 gedacht worden/daß Henricus Bebelius eben un-
 ter Maximiliani Regierung in einem besondern
 Buche behaupten wollen/wie der Titulus *Chri-
 stianissimi* vornehmlich denen Kaysern zukome;
 daß es fast das Ansehen gewinnet/ als ob Maxi-
 milianus diesen Titul / darüm damahls die Kö-
 nige



nige in Frankreich und Spanien stritten / sich selbst vindiciren wollen. Die auff der andern Seiten befindlichen Wapen / als den einfachen Adler des Römischen Königs / in gleichen das Ungarische / Oesterreichische / Burgundis. und Habsburgische / hat Hr. Mellen gleichfalls ausgelegt. Nach diesen zeigt er einen Thaler / darauff sich Maximilianus *Imperatorem* nennet / und den zweyköpffichten Adler führet. Er meynet / der erste Gebrauch dieses Tituls sey vom Maximiliano nicht erst auff dem Reichs: Tage zu Cölln an. 1512. angenommen / sondern ihm schon an. 1508. zu Trident vom Pabst Julio durch eine mit gülden Buchstaben geschriebene Bulle conferiret worden. Er hat auch einige marquen von doppelten Reichs: Adler / wovon auch wir in unsern Dialogis mehr als einmahl disputiret haben / wiewohl die rechte Zeit / wen derselbe im Reichs: Wapen auffkommen / noch nicht ausgemacht ist. Der fünffte Thaler Maximiliani ist an. 1516. gepräget / hat sein Brustbild mit der grossen Habsichts: Nase ; woben sein Scherz: Wort angeführet wird / da er in eine Reichs: Stadt komen / und ihm ein hauffen seiner Brustbilder aus Metall / Wachs / Gyps ic. gebracht worden / sprach er: Seht durch Gott / wohl fromme und gute Spiegelmacher giebt es in dieser Stadt ! Ein ieder / der eine grosse Nase nachmachen kan / der kompt unß will uns damit dienen. Aber der Reuers ist weit remarquabler. Denn er hat

hat den Thaler zum Gedächtniß seines letzten Kriegs-Zugs wieder die Märländer schlagen und sich selbst darauff vorstellen lassen/ wie er zu Pferde sitzt / und den Feind zu Boden schlägt / nebst andern Figuren und Wapen / welche Hr. Mellen gar eigentlich ausleget. Bey dem sechsten Thaler untersucht er vornehmlich / warum und in welchem Verstande sich Maximilianus *Dominum Terrarum Occidentis Orientisque* genennet / und was die 10. Wapen-Schildlein auff dem Reuers in sich halten. Beym siebenden / welcher im letzten Lebens-Jahre dieses Kärsers geschlagen / betrachtet er seinen Abschied aus dieser Welt. Bey dem ersten Thaler Caroli quinti, welchen er doch wegen der Überschriften viel mehr demselben zu Ehren / als von ihm selbst herzurühren urtheilet / hat er nach kurzer extrahirung seines Lebens / unterschiedliche singularia an dem Thaler notiret / sonderlich die zu beyden Seiten aus einem Disticho bestehende Überschrift.

Tecum regna Deus partitus, vt imperat astris

Ille, regenda tibi sic sola cuncta dedit.

Bey dem andern Thaler hat er den Ursprung des Kärserlichen Symboli, *Plus ultra*, gewiesen / daß selbiges nicht herkomme von den Schiffarthten in die neue Welt / wie etliche wehnen; sondern von der victorieusen Einnehmung der Stadt Tunis und Goletta an. 1535. welches der vornehmste Kärserliche General, Ferrantes Gonzaga, in einem Brieff an den Kärser selbst be-

zeuget. Bey dem dritten Thaler hat er die Kays-
 serliche Crone courieux beschrieben / und was
 Hr. Spenerus davon hat / mit mehrern erlauthert /
 weil sie kein Kayser vor Carolo V. also geführet.
 Auff dem Reuers sind die Wapen in einem Creutz
 gesetzt / und eben eine abgehauene Hand / welche
 als der Stadt Antwerpen Wapen bezeuget / daß
 der Thaler daselbst gepräget worden. Aus die-
 sem kurzen Extract ist leicht zusehen / daß viel ar-
 tige und nützliche Sachen in des Hrn. Mellens
 Werck vorkömen / und selbiges allerdings werth
 sey / weil es von den grösten silbernen Teutschen
 Münzen handelt / auch in Teutscher Sprache
 denen der Lateinischen unkundigen courieuxen
 Teutschen auszugehen / davon ich bereits den Ti-
 tul gesehen : J. von M. *Curieuses Thaler-Ca-*
binet / worinn die zweylöthigen Silber-
 Münzen / welche unter dem Nahmen der
 Thaler oder Reichs-Thaler in der Welt
 bekant / und von 200. Jahren her geschla-
 gen sind / vermittelst gewisser Fächer und
 deren Abtheilungen auff's *accurateste* vor-
 gestellet un̄ umständlich beschreiben wer-
 den. Das erste Fach / welches die Tha-
 ler der Römischen Kayser und Könige /
 wie auch der Erz-Hertzogen von Oester-
 reich / in sich hält. Lübeck / 1697.

Wir beschliessen diesen Monat mit des Hrn.
 Placcii zu Hamburg *Compendio Rhetoricorum*
eiusque Appendice, dessen recension uns gleich-

fals von seinem ehemahligen discipul zugefertigt worden. Bisher hat der Hr. Auctor in der ganzen thätigen Weltweisheit sich der Aerkzte Lehr=Art bedienet. Allein hie ändert Er dieselbe / und gehet der gemeinen Art / so von Aristotele eingeführet / nach. Warümb das / zeigt er an in der gemeinen Vorrede p. 21. Doch ändert er damit seine gewöhnl. accuration gar nicht. Massen er hie eben auch gar genaue gründliche definitiones und diuisiones mit nicht geringer Mühe giebet; anfangende in prolegomenis von deutlicher Beschreibung der Ueberredung oder persuasion. Welche ob wohl sie der vornehmste einzige Zweck der Rhetoricæ ist / dennoch zu männlichen billiger grosser Verwunderung / bisher in keiner Rhetorica jemahls gründlich beschrieben worden. Dieser werden drey fines secundarii, als den primarium befördernde / hinzugehan / und drauf ferner media, subiectum, objectum, und andere so beständige / als unbeständige Umstände der Kunst / angedeutet. Woraus dan ferner die principia axiomatica prima, & iis proxima deduciret / auch ein merckwürdiger allgemeiner Unterschied idearum totius Orationis vorgeleget ist. Da nemlich (1.) nachdem der Haupt=Zweck mehr in Beyfall des Gemühts / als in Bewegung des Willens gesucht / der ganzen Rede idea entweder docens oder movens benahmet wird / (2.) der unterschied idearum Orationis apertarum & tectarum auch bemercket.

Von

Von welchen allen die Zahl der præceptorum, practicorum axiomaticorum & iis propiorū nicht über 25. hinausläufft. Welche so sie ein Orator nur wohl fasset / und darnach seine praxin einrichtet / kan er unmöglich / wo er nur etwas iudicii hat / einen hauptsächlich groben Irrthum wider die principia artis begehen. Die Eintheilung der ganzen Kunst geschicht in die gewöhnliche 4. Theile. Deren erster die Invention, und derer so wol zureichende Menge / als auch tüchtige Vahl vorleget. Umb gnugsamen Vorrath inuentorum anzuschaffen / werdē Cap. I. vier reiche Quellen gezeiget / nemlich Experientia, Scientia, Excerpta, und so diese alle jemanden noch fehlen / die Loci dialectici, welche uns bey deren Durchlauffung Anlaß geben auf nöthige Gedanken zu kommen. Diese Loci sind allhier weit vollkommener zu finden / weder bey Aristotele. Den es hat unser Hr. Auctor nicht allein die Zahl der 4. Locorum Rhetoricorum Aristotelis biß auf zwölff / sondern auch hin und wieder die maximas vermehret / und contenta locorum weitläufftig specificiret / als Loci speciei, relationis ad hominem &c. Nichts minder hat er den Gebrauch dieser locorum deutlich gezeiget / und gewiesen / wie nicht nur dieselbe also einzeln / sondern auch zusammengesetzt können auf vielerley weise genuket werden. Nachdemahlen aber der aus gedachten Quellen geschöpffte reiche Vorrath entweder nicht alle auf einmahl angewandt

wandt mag werden / noch auch dienet: als giebt
er ferner deutliche præcepta Selectus, anzeigende/
was und wie man aus denselben soll herausneh-
men. Nachdem nemlich eins für dem andern zum
Haupt-oder diesen und jenen Neben-Zweck dien-
licher ist/bey solch oder solchen andern Umstän-
den. Woraus §. XIV. die axiomatica Inventionis
principia hergeleitet werden. Dieses ist die gene-
ral-Lehre von gnugsamen Borrath uñ Wahl der
inventionum. Welche nun ferner appliciret wird
auf alle Gemühtswirckungē/als notiones, enun-
ciationes seu propositiones & argumentationes.
Und zwar auf die beyden ersten noch in ersten
Cap. Allwo bey der menge derer notionum §. xv.
merckenswürdig die fundamenta artis variandi
tum cogitationes, tum voces & sermonem ex-
ternum, de quibus part 3. distinctius, probl, 1. ge-
geben/und mit einem Exempel erleutert. Auf die
argumentationes, und deren species, Enthyme-
mata, Exempla, testimonia, affectus, & morata
argumenta geschicht die application ferner durch
das 3. 4. 5. 6. 7. Capitel. In welchen was der
Hr. Auctor vor andern / sonderlich in affectibus
geleistet / haben schon hochgelahrte Leute vor
dem in öffentlichen Schrifften gnug zu verstehen
gegeben / daß es nicht nöthig hier viel davon zu
reden. Nur muß noch mit wenigen gedacht wer-
den / daß cap. VII. §. 9. ein problema gegeben
von dem Selectu generali aller bisher gedachten
specierum argumentorum, wie deren eine für der
ander

andern zum Haupt- oder einen und mehr Neben-
zwecken dienen : wie auch / daß §. 10. aus diesem
selectu generali deduciret werden die mancher-
ley unterschiede idearum Orationis , welche die-
selbe hat aus der Invention ; so dan eine blosser
Specification derer beyden in prolegomenis schon
gedachten / docentis & mouentis , sind.

Der zweyte Theil handelt von der disposi-
tion , und lehret dieselbe nicht nur so einrichten/
daß man damit sein ingenium ostentiren könne/
sondern vielmehr also / daß die Ordnung derer
argumentorū denselben eine neue Krafft die Her-
zen zubewegen / oder unser thema einzuschärffen
mittheile. Bald anfangs cap. 1. kommen vor ei-
nige generalia. Deren das erste ist das generalis-
simum dispositionis principium , befehlende /
daß eine disposition also eingerichtet werde / da-
mit so wol die größe und Zahl derer Theile der
Rede / als auch deren Ordnung / und nicht anders
den primarium , und secundarios fines bey denen
obhandenen Umständen bester massen befördern
mögen. Hierauff wird geredet von der quantita-
te tum continua tum numerica , seu numero par-
tium , und von der qualitate ordinis , nach dessen
unterschieden / welche verschiedene sind / als 1. vel
apertus vel tectus , 2. vel naturalis vel artificialis ,
3. vel liber vel adstrictus. §. 6. Woraus welche ein
Redner wehlen soll / zeigt §. 7. de selectu deut-
lich und schön an. §. 8. aber hat was recht rares /
nemlich die viele / und fast unendliche unter-
schiede

schiebe ordinis artificialis zu drey Hauptstücke
 gebracht. Diese generalia werden nun bey jedem
 Theil in folgenden Capiteln wiederholet / und
 appliciret. Welche Theile der Hr. Auctor etwas
 anders als andere Rhetores ordiniret hat. In
 welcher Ordnung er aber siehet auff jegliches
 Nothwendigkeit ad essentiam Orationis. Das
 je eher iedweedes Theil in der Ordnung hie vor-
 kömmt / je nöthiger ist es zum Wesen der Rede.
 Ein jeder Theil hat auch gewisse problemata,
 welche dessen grösse / Beschaffenheit und Ein-
 richtung sehr deutlich zeigen. Wan aber auch
 zum offtern bey berühmten Rednern ein / oder
 der andere Theil gar weggelassen / oder die Thei-
 le vielfältig versetzt werden: so hat auch hiez-
 von der Hr. Auctor cap. IIX. gar schön gehandelt /
 und gezeiget / wie solches geschehen könne / und
 nicht selten müsse in absehen des Haupt- oder
 Nebenzwecks / auch wohl der gemeinen / und un-
 gemeinen Umstände. Wie er dan lezlich nicht
 vergessen die unterschiede idearum, welche er-
 wachsen aus der disposition. Und diese beyde letz-
 tere und gewiß merckliche additamenta des Hr.
 Auctoris zu geschweigen / was er so wohl in ge-
 neralibus als specialibus vor andern gethan /
 welches jeder geneigter Leser / der ihn gegen an-
 dere hält / selbst schon sehen wird. Doch unter-
 lästet er auch nicht anzudeuten / wo noch etwas
 fehle in der Kunst / so noch ferner auszuarbeiten.
 Im dritten Theil bestehet das meiste und
 beste

beste in neuer Erfindung / deutlicher Vortras-
 gung / und angenehmer guten Ordnung. Cap. I.
 hat generalia de Varietate & Selectu, wie auch
 von der dreyfachen Tugend einer guten Aus-
 rede; zusamt dem axiomatico principio. Cap.
 II. enthält Artem variandi sermonem, welche
 bey unserm Hrn. Auctore unendlich ist. Cap. III.
 begreiffet Artem connectendi, da über die mas-
 sen schön allerhand connexiones beschrieben /
 und so deutlich vorgeleget / daß kein Auctor bis
 dato dergleichen je begonnen zu thun / ja auch
 kein Exempel vorkommen kan / das hie nicht sei-
 nen Nahmē / Stelle / oder Grund fünde. Cap. IV,
 stellet vor die erste Virtutem Elocutionis, nem-
 lich perspicuitatem, und lehret anbey in zweyen
 problematibus, wie man solche ihm zu wege brin-
 gen soll. Cap. V. leget dar die zwenyte Virtutem,
 oder Ornatum & elegantiam, und alle dessen
 species, welche §. 5. so nett eingetheilet werden /
 daß eben dieselbe Eintheilung nicht nur aller
 und jeder gründliche demonstration, sondern
 auch Natur und eigenes Wesen anzeigt. Wie
 denn der Hr. Auctor in folgenden Capiteln bey
 einem jedweden Stücke eben also verfähret / und
 wenig bekümmert ist umb die Nahmen / welche
 bey denen Rhetoribus offft so viel und unter-
 schieden sind / daß ein Ding 10. bis 20. Nahmen /
 und 10. bis 20. Dinge offft einen Nahmen
 zu nicht geringer confusion, führen. Eine jede
 Haupt-Species hat auch ihre problemata, welche
 an

an Hand geben / wie man sich deren eine gute Fertigkeit zubringen möge. Was der Hr. Auctor vor andern bey einer jeden gethan / lasse ich verständige Leser abermahl selbst urtheilen / weil alles anzuführen hier viel zu lang fallen würde. Doch bin versichert / daß an keiner unter allen so viel geschehen / als an den figuris sententiarum, deren Natur der Hr. Auctor lange Jahr nicht recht in deutlichen Begriff bringen können / biß er endlich auff die Gedancken kommen / so hier jetzt vor Augen liegen / und den Grund der Sachen sehr deutlich anweisen. In welchen und vorigen so wohl / als nachfolgenden er zum öfftern noch specialiora verlanget / und gleich in Philosophia practica, ein Lexicon Philosophicum recommendet. Letzlich kömmt cap. xxii. die dritte Virtus oder das Decorum, so die innerliche Krafft un grösste Geschickl. der Ausrede in sich begreiffet / dessen er gleichfals einen sehr deutlichen concept, und problemata de modo acquirendieiq facultatem gibt.

Folget der vierdte und letzte Theil / welcher handelt von der Ausgabe oder Recitatione Oratoria, deren zwey Stücke pronuntiatio & actio jede ihre drey Virtutes gleich denen Virtutibus Elocutionis haben / welcher jegliche in einem besondern problemate verfasset. Und das ist also das Werck der Rede-Kunst. Nun folgen drey promptuaria, so noch zu demselben mit gehören / als erstlich Inventionis Enthymematicæ, welches begreiffet die Locos Dialecticos, davon bereits

reits oben gedacht. Zweitens affectuose, oder alle affectus mit gnugsamen Beweg-Gründen verstehen. Drittens morata, draus man argumenta Ethica zur gnugschöpfen kan / so daß sie zu aller conuersations- und nicht nur zur Schulberedsamkeit allein den Grund der wahren Klugheit legen können.

Ist noch übrig mit wenigen zu gedencken des zwiefachen Anfangs. Der erste begreift ein consilium de studio Philosophiæ Practicæ recte instituendo. Worinnen gezeigt wird / wie ein junger Student, der bereits Philosophiam Practicam gehöret / und verstanden / sich weiter in derselben durch (1.) hören berühmter Professorum, (2.) Lesen guter Bücher / deren hie die meisten und besten ad scientiam & prudentiam practicam angeführet / [3.] durch eigenes nachsinnen / helfen soll. Da letztlich noch was curioses angefüget wird. Wie nemlich durch die 7. Unterschiede des menschlichen Alters das Studium practicum nützlich zu vertheilen / und zu treiben. Der zweyte Anhang ist nur lemmatica und zeigt kurz den Inhalt eines nicht kleinen / oder geringen Wercks de studio & praxi Rhetorica darinnen nicht nur gewiesen / wie man zu mehrer Wissenschaft und Klugheit in derselben durch gute Lehrer / Bücher / und eigene meditation gelangen solle ; sondern auch eine deutliche Handleitung gegeben zur würcklichen praxi, und Übung der Wohlredenheit / von denen ersten und schlechtesten Exercitiis progymnasticis an / bis auff die letzten und vollkommnesten gymnastica hinaus. Und nicht nur zeigt der Hr. Auctor compositionem, sondern auch resolutionem so woleigener / als anderer Orationum. Alles mit gnugsamen Exempeln / und besondern Handgriffen. So wird letztlich noch hinzugerückt eine kurze Anweisung Excepta Rhetorica und Oratoria zu machen / und das Studium Rhetoricum & Oratorium durchs ganze Leben vertheilet / wie es von Kind auff bis ins hohe alter am besten zu treiben.

Ap 1839

(1697)

ULB Halle

3

002 269 163

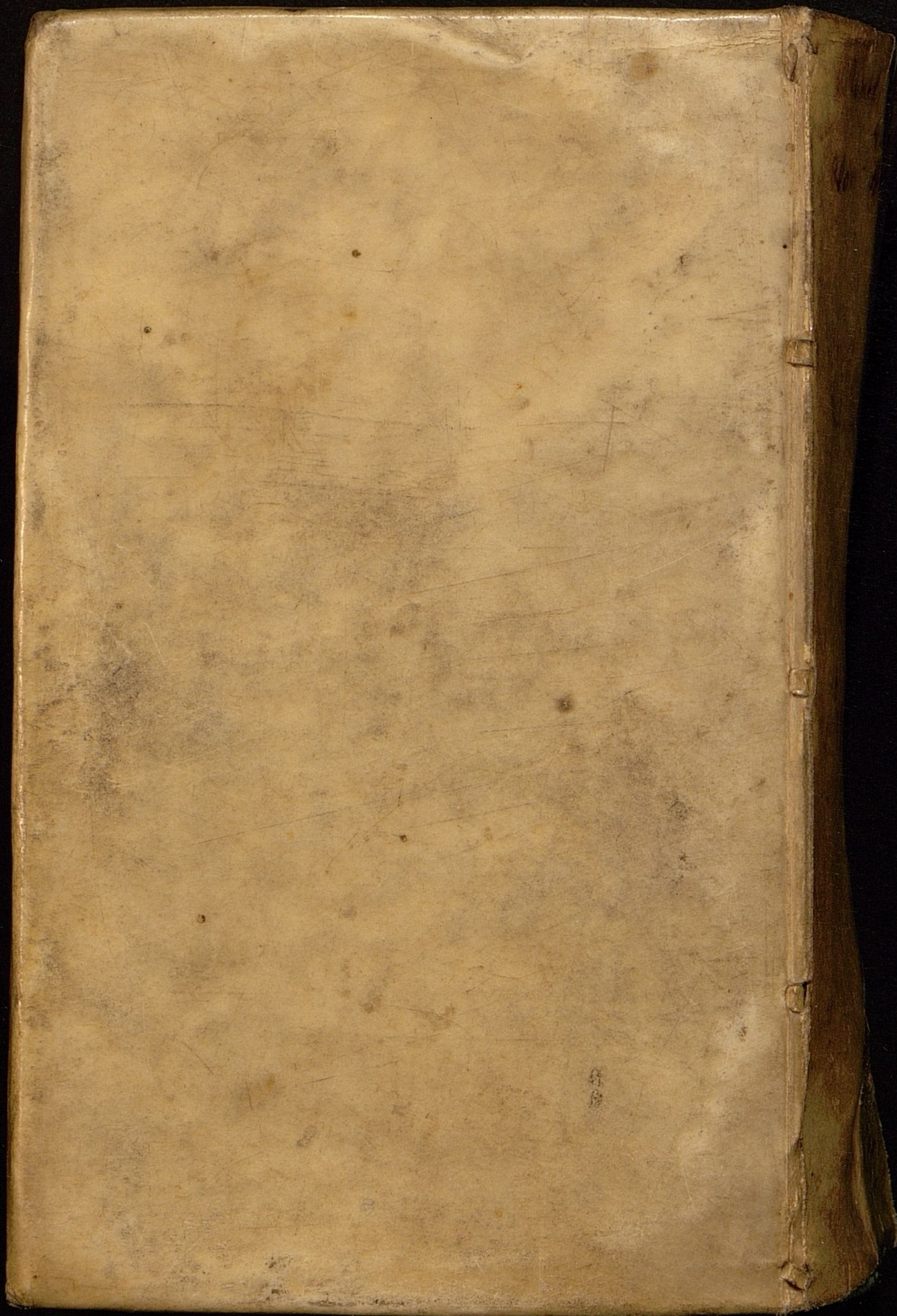


VD 17











Monatliche
Unterredungen

Einiger

Guten Freunde

Von

Allerhand Büchern und andern
 angenehmlichen Geschichten.

Allen Liebhabern

Der Curiositäten

Zur

Ergeßlichkeit und Nachsinnen
 heraus gegeben.

JULIUS. 1697.



Verlegt von Thomas Fritsch.
 1697.

